Ausgabe A

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht"

herausgegeben von

Dr. O. WALTER
Beauftragter des Amtes für Volksgesundhei bei der Deutschen Arbeitsfront und der N.S.-Volkswohlfahrt

DR. SOFIE GÖTZE
Geschäftsführerin im Archiv für Wohlfahrtspflege

10. JAHRGANG **BERLIN, SEPTEMBER 1934** **NUMMER 6**

INHALT:

Abhandlungen:

Wohlfahrtspflege im neuen Staat. Von Bürgermeister Ettwein, Stuttgart 209
Das Archiv für Wohlfahrtspflege im Jahre 1933. Von Dr. Sofie Götze, Berlin 215
Arbeitslosenversicherung in England. Von Dr. Martha Köhler, Berlin 217

Rundschau:

Allgemeines 222
Internationaler Kongreß für Hauswirtschaftsunterricht — Schulpflicht für Blinde in Hamburg

Soziale Ausbildungs- und Berufsfragen 224
Erlaß des badischen Ministers des Innern an die sozialen Frauenschulen, betr. Ausbildung u. Prüfung

Bevölkerungspolitik 225
Verteilung der Bevölkerung auf Stadt und Land — Einführung von Ehrenpatenschaften in Wilhelmshaven — Ehrenpatenschaften in Welzow — Station für Zwillinge im Rudolf-Virchow-Krankenhaus — Unehelichenstatistik — Schwedisches Sterilisierungsgesetz

Freie Wohlfahrtspflege 228
Deutsches Rotes Kreuz — Josef-Wagner-Spende für alte hilfsbedürftige Kämpfer

Fürsorgewesen 228
Zuständigkeit für gewisse Familien- u. Nachlaßsachen — „Kleineres Vermögen" im Sinne der §§ 15, 15a RGR. — Pflichtarbeitslager in Konstanz — Richtsätze in der Wohlfahrtspflege — Mietrückstände im gemeindlichen Hausbesitz — Neuregelung im Wanderdienst — Fürsorge für Rückwanderer in Bremen und Hamburg — Blindenrente in Schweden

Sozialpolitik, Arbeitsbeschaffung, Arbeitsfürsorge 231
Verteilung von Arbeitskräften — Arbeitszeitordnung — Kleben von Lederolmänteln in der Heimarbeit — Arbeitsdienstpaß — Dozenten im Arbeitsdienst — Sonderlager im Arbeitsdienst — Vorlehrelager Dresden und Vorschulungslager Berthelsdorf — Bürgersteuerpflicht für Landhelfer — Landhelferbrief — Religiöse Betreuung der landjahrpflichtigen Kinder — Arbeitsdienstpflicht in Danzig

Gesundheitswesen 234
Badisches Schulgesetz — Zusammenarbeit von Stadtverwaltung und Amt für Volkswohlfahrt bei der Durchführung des Hilfswerkes Mutter und Kind — Landverschickung erholungsbedürftiger Kinder — Internationale Union gegen die Tuberkulose — Italienischer Zentralrat zur Krebsbekämpfung — Tschechoslowakische Liga gegen den Rheumatismus — Berichtigung

Sozialversicherung 235
Senkung der Beiträge in der Allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin

Tagungskalender 235
Lehrgänge und Kurse 235
Zeitschriftenbibliographie 235
Spruchabteilung: Das Fürsorgerecht 243a

CARL HEYMANNS VERLAG / BERLIN W 8

Erscheint monatlich einmal. — Bezugspreis vierteljährlich 5,— RM. (Ausgabe A), mit „Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt" 7,— RM (Ausgabe B). — Anzeigenpreis: Die Millimeterzeile von 22 mm Breite kostet 0,09 RM. — Zuschriften, die die Anzeigen und den Bezug des Blattes betreffen, sind an Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, zu richten. — Redaktionelle Einsendungen an die Schriftleitung der „Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege", Berlin C 2, Neue Friedrichstr. 36. — Nachdruck von Abhandlungen und Notizen nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Reichsstellenvermittlung der Deutschen Angestelltenschaft

Fachgruppe der Wohlfahrtspflegerinnen

Berlin SW 11, Bernburger Str. 24/25, Fernruf B2 Lützow 7501

Sprechst.: werktgl., außer Sonnab., v. 10-12, Donn. nachm. außerd. v. 16-18½

vermittelt kostenlos

staatlich geprüfte Wohlfahrtspflegerinnen:

Gesundheits-, Jugend und Wirtschaftsfürsorgerinnen sowie Fachkräfte für den kirchlichen Gemeindedienst

Kürzlich ist erschienen:

Gesetz über die Heimarbeit

vom 23. März 1934 mit Durchführungsverordnung

erläutert von

Dr. Werner Mansfeld
Ministerialdirektor im Reichsarbeitsministerium

Dr. Otto Kalckbrenner
Oberregierungsrat im Reichsarbeitsministerium

Preis 4 Reichsmark

Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8

Als erstes Heft der neuen volkstümlichen Schriftenreihe „Der Kreis" erschien:

Der ideale Staat

Von Lic. Dr. Hans Hartmann

Preis 80 Pfennig

Diese tiefschürfende Arbeit wird politisch interessierten Kreisen und darüber hinaus allen am Aufbau des neuen Reiches mitwirkenden Kräften viel zu sagen haben.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8

Mit dem 1. Oktober 1934 gehen Herausgabe und Schriftleitung der „Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege“ auf den Hauptstellenleiter Althaus im Amt für Volkswohlfahrt bei der Obersten Leitung der PO der NSDAP, Ministerialrat Ruppert im Reichsministerium des Innern und Vizepräsident Zeitler im Deutschen Gemeindetag, über.

Die „Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege“ hatte sich bei ihrer Begründung das Ziel gestellt, die Erkenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen der Wohlfahrtspflege zu fördern, der Erforschung der Notstände, ihrer Ursachen und Zusammenhänge auf dieser Basis die Wege zu ebnen, im weiteren einen regen Erfahrungsaustausch mit dem Auslande zum Zwecke der gegenseitigen Befruchtung und Anregung zu pflegen.

Die Zeitschrift tritt mit dem Wechsel der Herausgeberschaft in eine neue Phase ihrer Arbeit ein.

Die bisherigen Herausgeber fühlen daher die innere Verpflichtung, den Gründern der Zeitschrift, der Leserschaft und den Mitarbeitern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, der Sozialversicherung, der Wirtschaft, insbesondere aber auch den Korrespondenten des Archivs für Wohlfahrtspflege im Ausland, die in fast 10 jähriger Arbeit an dem Ausbau der Zeitschrift mitgewirkt haben, für diese hingebungsvolle Arbeit zu danken.

Einen besonderen Dank statten die Herausgeber dem Archiv für Wohlfahrtspflege ab. Durch die Tatsache, daß die Geschäftsführung des Archivs und Herausgeberschaft der Zeitschrift in Personalunion verbunden waren, ist es in besonderem Maße möglich gewesen, die dem Archiv für Wohlfahrtspflege zahlreich zufließenden Anregungen und Erfahrungen einer breiteren Öffentlichkeit zugängig zu machen und so zu ihrer produktiven Auswirkung beizutragen.

Dr. med. O. Walter. Dr. Sofie Götze.

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR
WOHLFAHRTSPFLEGE
mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht"
herausgegeben von
Dr. O. WALTER
Beauftragter des Amtes für Volksgesundheit bei der Deutschen Arbeitsfront und N.S.-Volkswohlfahrt
DR. SOFIE GÖTZE
Geschäftsführerin im Archiv für Wohlfahrtspflege
Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44
10. JAHRGANG BERLIN, SEPTEMBER 1934 NUMMER 6

Wohlfahrtspflege im neuen Staat

Von Bürgermeister Ettwein, Stuttgart.

Wenn wir uns mit der Wohlfahrtspflege im neuen Staat befassen wollen, ist es notwendig, sich einmal darüber klar zu werden, was Wohlfahrtspflege überhaupt ist, welche Aufgabe sie hat und welche Gebiete sie umfaßt. Das parlamentarische System war bestrebt, die Fürsorge immer mehr nach der Richtung der Erhöhung und Erweiterung der Unterstützungsleistungen auszubauen. Dabei haben sich die Parteien nicht zuletzt von der Absicht leiten lassen, ihren Wählerkreis zu erhalten und zu erweitern. Um die Auswirkung ihrer Unterstützungspolitik machten sie sich keinerlei Sorgen. Welche verheerende Folgen aber ein solch kurzsichtiges Verhalten schon immer gehabt hat, läßt sich an Hand geschichtlicher Tatsachen immer wieder nachweisen. Wer Gelegenheit hatte, in der öffentlichen Fürsorge tätig zu sein, der konnte und mußte feststellen, wie das Verantwortungsgefühl des einzelnen Hilfsbedürftigen immer mehr schwand. Aus den bescheidenen Unterstützungsgesuchen entwickelten sich bald immer größere Ansprüche, die durch die Forderungen der Kommunisten und Marxisten geradezu genährt wurden. Der nationalsozialistische Staat hat diesem Mißstand ein jähes Ende bereitet. Sein Kampf auf den Gebieten der Wohlfahrtspflege galt vor allem der Ausrottung des Unterstützungsunwesens. Unser Führer und Volkskanzler hat in seiner großen Rede am Festtage der Arbeit die Beschaffung von Arbeitsgelegenheiten nach wie vor als die wichtigste Aufgabe bezeichnet. Wenn diese Aufgabe gelöst sei, werde der Staat aber nicht die Hände in den Schoß legen, sondern er werde noch genügend Arbeit auf den Gebieten der Wohlfahrtspflege vorfinden.

Unter Wohlfahrtspflege darf nicht nur eine Zusammenfassung der Maßnahmen auf den Gebieten der privaten und öffentlichen Fürsorge verstanden, sondern es muß auch die Sozialpolitik als ein Teil der Wohlfahrtspflege angesehen werden. Beide Teile müssen zusammenwirken, wenn große und dauernde Erfolge erzielt werden wollen. Die Zahl der Gebiete, die die Wohlfahrtspflege umfaßt, ist nicht gering; sie sind so verzweigt und zum Teil so umfangreich, daß der nationalsozialistische Staat hier noch ein großes Arbeitsfeld vor sich hat, bis auch der letzte Zweig von nationalsozialistischem Geist durchdrungen sein wird.

Das Arbeitswesen war das Gebiet, mit dem sich der neue Staat in erster Linie befassen mußte, galt es doch, die Arbeitslosigkeit, die Wurzel so vieler Unzufriedenheit und Not, aus unserem Volkskörper so rasch und so gut als

möglich zu entfernen. Die Wege, die der neue Staat eingeschlagen hat, sind durch die beiden Gesetze zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. 6. und 21. 9. 1933 festgelegt. Es wurden Reichsmittel zur Verfügung gestellt zur Durchführung von Instandsetzungen an Gebäuden, zur Durchführung von vorstädtischen Kleinsiedlungen und Landsiedlungen, Flußregulierungen u. a. mehr. Durch die Einführung der freiwilligen Spende zur nationalen Arbeit konnten weitere Mittel für die Arbeitsbeschaffung gewonnen werden. Auch die Gewährung von Steuerermäßigungen für Hausgehilfinnen hat zur Entlastung des weiblichen Arbeitsmarktes geführt. Endlich brachte das Gesetz über die Gewährung von Ehestandsdarlehen dem Handel und Gewerbe zahlreiche Arbeitsgelegenheiten.

Der freiwillige Arbeitsdienst, der seine gesetzliche Grundlage in der Notverordnung vom 5. 6. 1931 findet, konnte sich erst nach der Machtergreifung entfalten. Die Auffassung, daß die Beteiligung am freiwilligen Arbeitsdienst eine sittliche Ehrenpflicht der deutschen Jugend ist, hat sich immer mehr im Volk verwurzelt. Mit der Landhilfe, deren Durchführung der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung übertragen ist, wird einmal die Ausgleichung des Bedarfs an Kräften in den bäuerlichen Betrieben angestrebt, dann aber auch die arbeitslose Jugend in Stadt und Land an die Scholle herangeführt, um dadurch dem Arbeitslosen einen neuen Lebensinhalt zu geben. Einzelne Städte sind noch über die Maßnahmen des Reichs hinausgegangen, um die Arbeitslosigkeit noch weiter zu vermindern. Sie haben mit ihren Maßnahmen große Erfolge erzielt. So hat Stuttgart eine besondere Landhilfe eingeführt, durch die auch Arbeitslose über 25 Jahre mit Förderungsbeihilfen der Stadtverwaltung in bäuerlichen Betrieben untergebracht werden konnten. Hervorzuheben ist, daß sowohl der Arbeitslose, der auf Grund der Reichslandhilfe, als auch der, der mit städtischer Beihilfe in eine Bauernstelle kommt, kein normales Arbeitsverhältnis mit dem Bauern eingeht. Die Stadt Stuttgart ging ferner dazu über, auswärtige Notstandsarbeiten dann zu fördern, wenn bei diesen Stuttgarter Arbeitslose beschäftigt wurden. Rund 400 Unterstützungsempfänger konnten auf diese Weise Arbeit finden. Dann hat die Stadtverwaltung Stuttgart ihre Anstalt, die der geschlossenen Fürsorge dient, weiter ausgebaut, um den Asozialen die Leistung von Pflichtarbeit auferlegen zu können. Auf diese Weise konnten rund 600 Hilfsbedürftige beschäftigt werden. Allerdings ist es notwendig, daß sich der Staat diesen politisch meist recht zweifelhaften Personen besonders annimmt und versucht, sie doch noch zu brauchbaren Volksgenossen zu erziehen. Auch wurde in Stuttgart von den weiblichen Arbeitslosen die Leistung von Pflichtarbeit verlangt. Sie müssen täglich drei Stunden in besonderen Tagheimen arbeiten, wo sie mit Flicken und Nähen für die NSV. beschäftigt sind. Diese Maßnahme ermöglichte die Heranziehung von rund 1300 Arbeitskräften. Durch die Umschulung weiblicher Arbeitskräfte konnte der Arbeitsmarkt weiter entlastet werden. An den Kosten der Umschulung hat sich auch die öffentliche Fürsorge beteiligt. Auch der Kampf gegen die Schwarzarbeit bildet eine wichtige Maßnahme der Arbeitsämter und Fürsorgebehörden, die am besten den Kampf gemeinschaftlich durchführen. Schließlich werden von Stuttgart auch noch auswärtige Arbeitsdienstlager gefördert, wenn sie Arbeitswillige aufnehmen, die vorher vom Arbeits- oder Wohlfahrtsamt unterstützt wurden.

Zu den Aufgaben der Arbeitsfürsorge gehört aber auch die Berufsberatung und Berufsausbildung, der sich unser Staat ebenfalls angenommen hat.

Eine besonders schwierige Aufgabe harrt noch ihrer Lösung. Es ist dies die Frage der Zusammenfassung der wirtschaftlichen Fürsorge der Arbeitslosen. Die Arbeitslosenversicherung hat bisher den aus der Arbeit geschiedenen Per-

sonen nach Erfüllung einer bestimmten Arbeitszeit einen Anspruch auf Gewährung wirtschaftlicher Fürsorge eingeräumt, die aber den Arbeitslosen- und Krisenunterstützungsempfängern zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts meist nicht ausreichte, so daß sie doch die öffentliche Fürsorge in Anspruch nehmen mußten, wodurch zwei Organe mit den gleichen Personen fürsorgerisch tätig sein mußten. Schon im Herbst 1933 wurde die Frage einer Vereinigung der wirtschaftlichen Fürsorge des Arbeitsamts mit der der Wohlfahrtsämter aufgeworfen. Es kann damit gerechnet werden, daß diese Frage schon in den nächsten Monaten ihre Lösung findet. M. E. können nur die Ortsfürsorgeverbände als die Stellen bestimmt werden, die die Erwerbslosen künftig allein zu betreuen haben. Sie verfügen über langjährige Erfahrungen und müssen meist noch andere Familienangehörige (Sozial-, Kleinrentner), unterstützen, die in Familiengemeinschaft mit den Erwerbslosen leben. Wird den Arbeitsämtern die alleinige Fürsorge der Erwerbslosen übertragen, müssen in diesen Fällen wieder zwei öffentliche Stellen tätig sein. Der Aufgabenkreis der Arbeitsämter sollte sich wieder auf ihre eigentlichen Gebiete der Berufsberatung und Arbeitsvermittlung beschränken.

Auf dem weiteren Gebiet der Wohlfahrtspflege, dem Gesundheitswesen, sind seit dem 30. Januar 1933 ganz bedeutende Maßnahmen zur Hebung des Gesundheitszustandes des deutschen Volkes ergriffen worden. Wir erinnern uns an das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. 7. 1933, das ein Beweis dafür ist, daß der nationalsozialistische Staat nicht nur bestrebt ist, vorübergehende Zustände, wie die Arbeitslosigkeit, zu beseitigen, sondern auch den Willen dazu hat, solche Kräfte zu zerstören, die seine künftige Entwicklung hemmen, seine finanzielle Leistungsfähigkeit belasten und nur die Zahl der Minderwertigen vermehren.

Der Staat ist ferner dazu übergegangen, die Bedeutung der Rassenpflege dem ganzen Volke klarzumachen. So verfolgt z. B. das Gesetz über die Gewährung von Ehestandsdarlehen nicht nur den Zweck, die Arbeitsbeschaffung zu fördern, sondern es weist auch einen Weg zur Reinhaltung unserer Rasse. Der nationalsozialistische Staat wird alles daran setzen, den erbkranken Nachwuchs mit allen Mitteln zu verhindern. Dies wird dazu führen, daß künftig nur noch solche Ehen geschlossen werden dürfen, bei denen beide Volksgenossen die rassischen und gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllen. Der Staat wird seine Maßnahmen zur Verhütung erbkranken Nachwuchses auf alle Personen ausdehnen müssen, bei denen vererbbare Krankheiten festgestellt werden. Um dies zu erreichen, müssen also nicht nur die Volksgenossen ärztlich untersucht werden, die eine Ehe eingehen wollen, sondern auch die Eltern unehelicher Kinder. Der gesundheitliche Dienst an den Schulen darf nicht nur die Untersuchung der Schüler und die Einleitung etwa notwendiger Maßnahmen zur Beseitigung des Krankheitszustandes umfassen, sondern er muß auch — wenn notwendig — auf die Eltern der Schüler ausgedehnt und etwa notwendige Maßnahmen zur Verhütung weiteren erbkranken Nachwuchses ergriffen werden.

Der Schutz von Mutter und Kind erfährt eine besondere Förderung durch das große Hilfswerk, dessen Durchführung der NSV. übertragen ist.

Die Erholungsfürsorge wird gerade bei der Durchführung dieses Hilfswerks besondere Anwendung finden. Auch bei der Krankenfürsorge sind noch manche Aufgaben zu lösen. Die Maßnahmen, die der Bekämpfung der Volksseuchen dienen, bedürfen da und dort noch einer Neugestaltung.

Bei der Jugendfürsorge sind gegenwärtig Vorarbeiten im Gange, um sie auf eine neue Grundlage zu stellen. Dabei wird eine besondere Regelung für die Jugendlichen notwendig sein, die aus den nationalsozialistischen Jugendver-

bänden — HJ., BdM. — wegen Unbotmäßigkeit entlassen werden. Bei diesen Jugendlichen ist die Gefahr der Verwahrlosung besonders groß.

Das Wohnungswesen erhält durch die vom Reich in die Hand genommene Siedlungsfrage besondere Bedeutung. Der Reichskommissar für das deutsche Siedlungswerk, Staatssekretär Feder, hat kürzlich auf die Notwendigkeit der Zusammenfassung aller Organe durch das Reich hingewiesen, um die Durchführung der Siedlungsfragen nach einheitlichen Gesichtspunkten sicherzustellen. Der Staat werde nur da Siedlungsdörfer entstehen lassen, wo die wirtschaftlichen Voraussetzungen für das weitere Auskommen der einzelnen Siedler gegeben sind. Es müssen also dort die notwendigen Rohstoffquellen für eine dauernde Beschäftigung der anzusiedelnden Bevölkerung vorhanden sein oder in ihrer Nähe neue Industrien geschaffen werden. Bei der Auswahl der Siedler müssen selbstverständlich neben der persönlichen Eignung als Siedler auch bevölkerungspolitische Gesichtspunkte und die rückhaltlose Einstellung zum nationalsozialistischen Staat maßgebend sein. Bei der staatlichen Förderung des Wohnungsbaues müssen wir darauf Wert legen, daß gesunde, aber einfache Wohnungen erstellt werden, für die nur Mietzinse verlangt werden dürfen, die von einem großen Kreis unserer Volksgenossen auch bezahlt werden können.

Unter Fürsorgewesen, das die öffentliche und private Fürsorge (NSV., Innere Mission, Caritas) umfaßt, wird meist auch die Wohlfahrtspflege verstanden. Das Fürsorgewesen kann aber nach wie vor nur als ein Teilgebiet der Wohlfahrtspflege angesehen werden.

Wenden wir uns zunächst der privaten Fürsorge zu. Ihre Organe schossen im Lauf der letzten 20—30 Jahre wie die Pilze aus dem deutschen Boden hervor. Neben den kirchlichen Organisationen, die ihr Arbeitsfeld durch die Folgen des Kriegs und der Geldentwertung ganz bedeutend erweitern konnten, glaubten auch die Marxisten und Kommunisten sich auf dem Gebiet der freien Wohlfahrtspflege betätigen zu müssen, um damit ihre eigenen Belange besser verfolgen zu können. Wer die geschichtliche Entwicklung der freien Wohlfahrtspflege verfolgt, muß feststellen, daß die Kirche immer mehr dazu übergegangen ist, sich auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege aus rein kirchlichen Gesichtspunkten heraus zu betätigen.

Die fürsorgerische Betätigung der Kirche und der politischen Parteien führte schließlich zu einem wahren Konkurrenzkampf, den sich die Unterstützungsjäger besonders zunutze machten. Der nationalsozialistische Staat mußte dem Durcheinander auf dem Gebiet der freien Wohlfahrtspflege entgegentreten. Er hat die NS.-Volkswohlfahrt geschaffen und ihr die Führung auf dem Gebiet der freien Wohlfahrtspflege übertragen. Die NSV. hat die Aufgabe, an dem Wandel der Wohlfahrtspflege mitzuwirken, sich überhaupt mit ganzer Kraft auf allen Gebieten einzuarbeiten, um an der Neugestaltung der einzelnen Aufgaben der Wohlfahrtspflege im nationalsozialistischen Sinne mitwirken zu können. Die NSV. hat in den Vordergrund ihrer jugendwohlfahrtspflegerischen Arbeit die Sorge um die gesunde und erbbiologisch wertvolle Jugend gestellt. Sie wird sich besonders um die Jugendhilfe und den Jugendschutz kümmern. Unter Jugendhilfe fallen alle Maßnahmen, die die Jugend vor wirtschaftlicher Not bewahren, ihrer Gefährdung in gesundheitlicher und sittlicher Beziehung vorbeugen und schon vorhandene Schäden beseitigen. Unter Jugendschutz versteht sie den Schutz vor Ausnützung der Arbeitskraft der Jugendlichen. Sie wird sich für die gesetzliche Verankerung des Urlaubs der gewerbstätigen Jugend sowie für die Beachtung der Bestimmungen über die Bewahrung der Jugend vor Schund und Schmutz einsetzen und auch die gewerbliche und landwirtschaftliche

Kinderarbeit mit allen Mitteln bekämpfen. Die Durchführung des Hilfswerks Mutter und Kind gibt der NSV. Gelegenheit, sich auf dem Gebiet der Jugendfürsorge besonders zu betätigen.

Zur Sicherstellung der einheitlichen und planwirtschaftlichen Gestaltung der gesamten Wohlfahrtsaufgaben im Sinne des nationalsozialistischen Staates haben sich die anerkannten Spitzenverbände (NS.-Volkswohlfahrt, Zentralausschuß für Innere Mission, Deutscher Caritasverband und Deutsches Rotes Kreuz) zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen. Derartige Arbeitsgemeinschaften werden auch in den einzelnen Gauen des Reiches gebildet werden müssen, um auch dort die notwendige Zusammenarbeit herzustellen.

Zwei große Aufgaben sind es, die der neue Staat den Organisationen der freien Wohlfahrtspflege auferlegt hat, nämlich die Volksgemeinschaft im nationalsozialistischen Geist zu pflegen und das Schwergewicht ihrer Tätigkeit auf die vorbeugende Fürsorge zu legen, um öffentliche Fürsorge überhaupt oder soweit als möglich auszuschließen.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben müssen die Organe der freien Wohlfahrtspflege stets Fühlung mit den öffentlichen Fürsorgestellen halten, da bei diesen die Verhältnisse vieler Familien sehr genau bekannt sind und dadurch viel Zeit und Arbeit erspart wird. Ganz abgesehen davon, daß sie manches Wichtige erfahren, das ihnen sonst verborgen bleibt. Eine Zusammenarbeit mit der öffentlichen Fürsorge ist auch schon deshalb notwendig, um Doppelunterstützung zu vermeiden und um zu verhüten, daß nicht von zwei Stellen die gleichen Maßnahmen eingeleitet werden.

Wenn ich auf die öffentliche Fürsorge erst jetzt eingehe, so möchte ich damit schon äußerlich zum Ausdruck bringen, daß die öffentliche Fürsorge erst dann eintreten soll, wenn alle anderen Maßnahmen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege nicht ausreichen. Der Nationalsozialismus lehnt es grundsätzlich ab, die notleidenden Volksgenossen nur mit Geld- oder Sachleistungen zu befriedigen. Wer die öffentliche Hilfe in Anspruch nehmen will, muß seine Arbeitskraft dem Staat vorbehaltslos zur Verfügung stellen, wenn er noch in der Lage ist, irgendeine Arbeit zu leisten.

Die öffentlichen Mittel dürfen in erster Linie nur für die Erhaltung wertvoller und erbgesunder Volksgenossen verwendet werden. Die öffentliche Fürsorge erfüllt damit eine bevölkerungspolitische Aufgabe. Die Fürsorgestellen müssen, ehe sie dem einzelnen ihre Hilfe gewähren, sich stets die Frage vorlegen, welchen Wert der Hilfsbedürftige für die Volksgemeinschaft überhaupt hat. Sie dürfen also nicht, wie dies bisher die Organe der gehobenen Fürsorge getan haben, die Art und das Maß ihrer Fürsorge nur nach den früheren Leistungen der in Not geratenen Volksgenossen bestimmen. Dies schließt natürlich nicht aus, daß alte und erwerbsunfähig gewordene Personen bei der Gewährung öffentlicher Fürsorge das Entgegenkommen finden, das sie für die jahrzehntelange Hingabe ihrer Arbeitskraft verdienen. Allerdings dürfen diese Personengruppen künftig nicht mehr von den übrigen Hilfsbedürftigen abgesondert werden, da dies nicht dem Charakter der Volksgemeinschaft entspricht. Bei allen anderen Hilfsbedürftigen muß sich die öffentliche Fürsorge auf das Allernotwendigste beschränken. Die NSV. wird sich dieser Hilfsbedürftigen besonders annehmen müssen und solche Maßnahmen ergreifen, die sie vor völliger Verwahrlosung schützt. Sie wird sogar versuchen müssen, auf diese Hilfsbedürftigen so einzuwirken, daß sie wieder zu brauchbaren Volksgenossen werden. Für die NSV. gilt hier der Grundsatz: Niemand und nichts aufgeben!

Die Hilfsbedürftigen, die trotz Arbeitsfähigkeit sich der Arbeitsleistung entziehen, werden durch Zwangsmaßnahmen zur Vernunft gebracht werden müssen. Die Anwendung solcher Maßnahmen muß aber ohne größere Verwaltungsvorgänge möglich sein.

Das jetzige Fürsorgerecht bedarf überhaupt einer grundlegenden Neugestaltung Es ist notwendig, das öffentliche und private Fürsorgewesen zusammenzufassen und ein einheitliches „Deutsches Fürsorgerecht" zu schaffen. Das neue Recht wird u. a. auch die Lastenverteilung neu zu regeln haben. Die Bestimmungen der bisherigen Fürsorgepflichtverordnung haben gegenüber dem früheren Unterstützungswohnsitzgesetz zwar manche Vereinfachung gebracht. Die Streitigkeiten um die Zuständigkeit waren aber immer noch so zahlreich, daß sie den einzelnen Fürsorgeverbänden erhebliche Verwaltungsarbeit und Kosten verursachten. Eine allgemeine Beteiligung des Reichs an den Kosten, die für die Hilfsbedürftigen entstehen, würde die Streitigkeiten zwischen den Fürsorgeverbänden mit einem Schlag aus der Welt schaffen. Diese Regelung könnte sogar noch eine weitere Vereinfachung nach der Richtung mit sich bringen, daß an Stelle der Orts-, Bezirks- und Landesfürsorgeverbände nur noch ein Fürsorgeverband notwendig wäre. Durch die vorgeschlagene Vereinfachung in der Zuständigkeit würde auch das Bundesamt für das Heimatwesen seinen bisherigen Charakter als Beschwerdestelle verlieren. Seine Tätigkeit könnte vielmehr künftig darin bestehen, für eine einheitliche Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen durch Aufstellung von Richtlinien zu sorgen und außerdem die Grundlage zu schaffen für eine gute Zusammenarbeit zwischen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege.

Auch bei der Heranziehung der Unterhaltspflichtigen sollte der ordentliche Rechtsweg ausgeschaltet und die Organe der öffentlichen Fürsorge ausschließlich als allein zuständige Stellen anerkannt werden. Dies würde nicht nur eine weitere nicht unbedeutende Geschäftsvereinfachung zur Folge haben, sondern auch das Ansehen der Verwaltungsorgane stärken. Dann wird vom Standpunkt der Volksgemeinschaft aus noch zu überlegen sein, ob die nach bürgerlichen Recht begründete Unterhaltspflicht nicht auch auf andere Verwandte ausgedehnt werden soll, z. B. auf Bruder und Schwester, Stiefbruder und Stiefschwester und Schwiegereltern. Selbstverständlich kann bei diesen Personen nicht der gleiche Maßstab für die Heranziehung zu Unterhaltsleistungen angelegt werden, wie bei den Verwandten in auf- oder absteigender Linie. Die Erstattung des Fürsorgeaufwands durch den früheren Hilfsbedürftigen sollte ebenfalls auf eine neue Grundlage gestellt werden. Die bisherigen Bestimmungen über die Verjährung des Ersatzanspruches bringen den Fürsorgeverbänden eine ganz ungewöhnliche Geschäftsbelastung.

Die Gestaltung des deutschen Fürsorgerechts stellt den neuen Staat vor eine große Aufgabe. Dank der einheitlichen Staatsführung wird unter Leitung unseres Führers und Volkskanzlers auch diese Aufgabe eine glückliche Lösung finden. Es wird ein Werk entstehen, das ein weiterer Markstein sein wird an dem Weg, der zur Gesundung und Erstarkung des deutschen Volkes führt.

Zuletzt noch ein Hinweis an alle die Volksgenossen, die auf den Gebieten der Wohlfahrtspflege tätig sind und es sein dürfen. Der Staat verlangt von ihnen bei der Erfüllung fürsorgerischer Aufgaben volle Hingabe und ein Wirken im Sinne nationalsozialistischer Auffassung. Auf die staatspolitische Schulung der Beamten und Angestellten der öffentlichen Fürsorgestellen und der Angehörigen

der freien Wohlfahrtspflege, die mit besonderer Sorgfalt und Zähigkeit durchzuführen ist, kann nicht verzichtet werden. Nur so können große und dauernde Erfolge auf allen Gebieten der Wohlfahrtspflege erzielt werden.

Das Archiv für Wohlfahrtspflege im Jahre 1933

Dr. Sofie Götze, Geschäftsführerin.

Das Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin C 2, Neue Friedrichstr. 36, konnte 1933 auf sein 40jähriges Bestehen zurückblicken.

Es hat auch im Jahre 1933 seine Aufgaben auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege, der Sozialpolitik und aller Grenzgebiete, die die Wohlfahrtspflege berühren, durchführen können.

Diese Aufgaben bestehen in: der Sammlung des gesamten Materials — der Auskunftserteilung — der Bereitstellung und des Ausleihens von Material — der Beratung von Facharbeitern auf dem Gebiet des Wohlfahrtswesens — der Mitarbeit an der Fachpresse — der Veranstaltung von Kursen und Arbeitsgemeinschaften.

Der Vorsitz liegt in Händen des Magistrats der Stadt Berlin, vertreten durch Herrn Bürgermeister Plath; der stellvertretende Vorsitz beim Deutschen Gemeindetag, vertreten durch Herrn Vizepräsidenten Dr. Zeitler. — Als neues Vorstandsmitglied ist 1933 Herr Dr. med. Otto Walter, jetzt Beauftragter des Amtes für Volksgesundheit bei der Deutschen Arbeitsfront und NS.-Volkswohlfahrt, in das Archiv eingetreten.

Die Tatsache, daß Vorsitz und stellvertretender Vorsitz in den Händen des Magistrats der Stadt Berlin und des Deutschen Gemeindetages liegen, gewährleistet, daß mit allen zuständigen Behörden und Organisationen der freien Wohlfahrtspflege, der Sozialversicherung und der Wirtschaft wie auch mit einer ganzen Reihe anderer Persönlichkeiten und Stellen enge Arbeitsverbindung unterhalten wird.

Das Archiv hat 1933 auch seine Auslandsbeziehungen wesentlich erweitern können. Es stehen ihm eine Reihe ausländischer Korrespondenten zur Seite.

In einem Augenblick, der Altes verschwinden und Neues an seine Stelle treten läßt, der Gutes erhalten und Schlechtes ausmerzen will, können die gesammelten Erfahrungen einer solchen Arbeitsstelle Ansatzpunkte und Unterlagen für die Ausgestaltung und Formung von Arbeitsgebieten geben. Teilweise wurde durch die Umgestaltung die Möglichkeit geschaffen, die Reformen, die die Fachstellen lange erstrebt hatten, durchzuführen.

Grundlage der Arbeit des Archivs ist wie stets die systematische Pflege der Materialsammlungen, deren methodische Ordnung eine Änderung nicht erfahren hat.

Die Bibliothek umfaßt nach einem Zuwachs von rd. 3500 Bänden nunmehr etwa 37 500 Bände. Neben dem regulären Eingang ist hieran wesentlich die Übernahme wertvoller Materialbestände aus dem Besitz anderer Organisationen beteiligt. Das Archiv bemüht sich stets, solche Bestände zu erhalten, da sie in seiner zentralen Auskunftsstelle und durch die umfangreiche Materialentleihung auf diese Weise am besten der Allgemeinheit zugute kommen.

Das Zeitschriften-Archiv und die Sammlung der Gesetze und Verordnungen werden durch rd. 1000 regelmäßig gelesene Periodica auf dem laufenden gehalten. Der Bestand an ausländischen Zeitschriften beläuft sich zur Zeit auf 103.

Das Zeitungs-Archiv hat durch das Eingehen einer großen Reihe von Tageszeitungen, die wegen ihrer von verschiedenen Ideenkreisen getragenen Stellungnahmen früher wichtige Beiträge lieferten, Veränderungen erfahren. Die Bedeutung des Zeitungsmaterials, das bereichert wird durch Tageszeitungen der Deutschen Arbeitsfront und des Freiwilligen Arbeitsdienstes, ist bei der großen Schnelligkeit und Vielseitigkeit, mit der sozialpolitische Fragen gegenwärtig ihre Regelung erfahren, erheblich gewachsen.

Die Sammlung des Organisationsmaterials war durch die Umstellung, die in fast allen Behörden und Organisationen Platz griff, in besonderem Maße beansprucht. Diese Aufgabe wird erschwert durch die Tatsache, daß aus Gründen der Sparsamkeit große Gruppen von Organisationen bedauerlicherweise von der Herausgabe von Jahresberichten absehen.

Die Sammlung Wohlfahrtseinrichtungen der Stadtgemeinde Berlin, der älteste Teil des Archivs, wird nach wie vor als Sonderabteilung geführt und dient in weitem Umfange der praktischen Auskunftserteilung. Der bereits in 5 Auflagen herausgegebene Führer: Die Wohlfahrtseinrichtungen in der Stadtgemeinde Berlin soll unmittelbar nach Abschluß der Umgestaltung erscheinen; die Materialeinforderung ist größtenteils bereits erfolgt.

Als weitere Spezialabteilung wird die Sammlung Wohlfahrtspflege in Betrieben des Handels und der Industrie geführt. Sie bildet in steigendem Maße einen Mittelpunkt für alle in dieser Arbeit stehenden Kreise. Die Arbeitsgemeinschaft, die bereits durch fünf Semester geführt wird, bietet ständig Aussprachemöglichkeiten, Anregungen und neues Material für den speziellen Interessenkreis dieser Sozialarbeiter. 1933 haben auch die Krankenfürsorgerinnen der AOK. in Berlin, mit der eine enge Arbeitsverbindung besteht, an diesen Arbeitsgemeinschaften teilgenommen. Ein lebhafter Erfahrungsaustausch zwischen den Betriebsfürsorgerinnen und den Fürsorgerinnen der AOK. hat damit eingesetzt; für die Veranstaltungen des Jahres 1934 werden auch die Gewerbeaufsichtsbeamten eingeladen werden, um hier Grundlagen für eine Gemeinschaftsarbeit zwischen Gewerbeaufsicht und Fürsorge zu schaffen.

Eine besondere Stellung nimmt nach wie vor die gutachtliche Auskunftsstelle ein. Ihre Aufgabe ist, Industrie und Handel in all den Fällen zu beraten, in denen Spenden oder die Hergabe von Namen für Ehrenausschüsse u. a. m. erbeten werden. Besondere Industrierundschreiben dienen zur laufenden Information der Mitglieder.

Das Büro für soziale Studienreisen, die weitere Spezialabteilung, hat eine erfolgreiche Tätigkeit entwickelt.

140 Anfragen aus 21 Ländern des europäischen und außereuropäischen Kontinents wurden bearbeitet. Diese Tätigkeit ist in besonderem Maße den individuellen Bedürfnissen angepaßt. Ein Teil der Ausländer und ausländischen Stellen erbat Spezialmaterial oder laufende Information zu bestimmten Fragen, so z. B. für eine sozialhygienische Ausstellung in Spanien, andere bedurften während ihrer Anwesenheit in Deutschland der Einführung in bestimmte Arbeitsgebiete durch das Studium der Fachliteratur, weitere Gruppen wollten neben dem Studium der Fachliteratur ihre Eindrücke durch Besichtigungen, durch Rücksprachen mit Sachverständigen vertiefen.

Mit eigenen Veranstaltungen ist das Archiv verhältnismäßig zurückhaltend gewesen. In den ersten Monaten des Umbruchs standen die Fragen der Information nicht im Vordergrund des Interesses. Im Oktober 1933 konnte das Archiv aber bei einer im Sitzungssaal des Berliner Rathauses stattfindenden Veranstaltung: Übersicht über die neuere Fachliteratur, mit sehr lebhaftem Interesse rechnen.

Wenn auch in jedem Jahr bestimmte Arbeitsgebiete, die im Vordergrund des Interesses stehen, eine besondere Pflege erfahren, so bildet nicht nur die möglichst vollständige Sammlung des Materials, nicht nur die Auskunftserteilung, nicht nur die ständige Beratung und Bereitstellung von Material und Mitarbeit allein das Schwergewicht der Arbeit, sondern die Pflege und Auswertung der zahlreichen sachlichen und menschlichen Beziehungen, die Heranziehung einer großen Zahl ehrenamtlicher Mitarbeiter in der Geschäftsstelle selbst und im In- und Ausland ermöglichen es, die Einzelerfahrungen zusammenzufassen, sie den Stellen zuzuleiten, die sie nutzbar machen können und damit aktiv an der Gestaltung der Wohlfahrtspflege mitzuarbeiten, ohne daß diese Mitarbeit in der Öffentlichkeit in Erscheinung tritt.

In dieser Hinsicht ist die Tätigkeit eines Archivs eine verhältnismäßig entsagungsvolle, die in ihrer Bedeutung in der Öffentlichkeit oft nicht erkannt wird. Das Archiv wird und muß zugunsten dieser Aufgabe, die es als seine wesentliche erkannt hat, vielfach auf eigenes Forschen, die Herausstellung eigener Arbeiten verzichten zugunsten der Förderung all der Arbeiten, der Reformvorschläge, die es mit seinem Material, seiner Mitarbeit und seinen Erfahrungen stützt.

Somit geht von dem Archiv ständig eine zahlenmäßig nicht wert- und faßbare geistige Arbeit in die Tätigkeit und Veröffentlichungen anderer Stellen und Persönlichkeiten über. Je mehr es dem Archiv gelingt, den Extrakt der Tätigkeit des Archivs auf diese Weise der Allgemeinheit zugängig zu machen, und je mehr es verhüten hilft, daß negative Erfahrungen wiederholt und positive in Vergessenheit geraten, um so mehr darf es seine Aufgabe als gelöst betrachten.

Da das Archiv allen öffentlichen und freien Stellen, allen Einzelpersonen zur Beratung und Auskunftserteilung zur Verfügung steht, bittet es, auch seine Tätigkeit durch Übersendung aller ihm dienlichen Materialien (Bücher, Verwaltungsberichte, Dienstanweisungen, Satzungen, Bildberichte usw.) zu unterstützen.

Arbeitslosenversicherung in England

Von Dr. Martha Köhler, Berlin

Bereits am 8. November 1933 wurde dem englischen Unterhaus der Gesetzesentwurf zur Umgestaltung der englischen Arbeitslosenversicherung vorgelegt. Nach mehrmonatlichen Beratungen ist es der Regierung trotz erheblicher Widerstände gelungen, das Gesetz durchzubringen, das in seinen wesentlichen Teilen am 26. Juli 1934 Gesetzeskraft erlangt hat [1]). Hiermit wird die Zweiteilung der öffentlichen Arbeitslosenhilfe in England zur Tat-

[1]) Unemployment Act 1934 (24 a 25 Geo. 5. Ch. 29).

sache, ein Problem, das in seiner Vielfältigkeit auch wiederholt von deutschen Sozialpolitikern aufgegriffen wurde.

Ebenso wie bei uns kannte man in England drei Kategorien unterstützter Erwerbsloser: die voll unterstützten Arbeitslosen mit versicherungsrechtlichem Unterstützungsanspruch, die ausgesteuerten Arbeitslosen, deren Versicherungsanspruch erschöpft ist, und alle jene Erwerbslosen, die als nicht unterstützungsberechtigt offene Fürsorgeunterstützung beziehen. Durch Errichtung eines staatlichen Amtes für Erwerbslosenfürsorge (Public Assistance Board), das dem Arbeitsministerium unterstellt ist, will man nun wiederum die Erwerbslosenfürsorge entkommunalisieren, d. h. verstaatlichen, und den lokalen Wohlfahrtsbehörden oder, wie es gemeinhin heißt, dem Poor Law einen Teil seiner Befugnisse und Verpflichtungen abnehmen. Hierunter fällt neben der Unterstützung Erwerbsloser schlechthin auch künftig jede offene Fürsorgeunterstützung, soweit sie einem arbeitsfähigen Bedürftigen zuteil wird. Das Entscheidende dieser Neuordnung besteht also darin, daß eine staatliche Behörde mit der Durchführung vorwiegend kommunaler Aufgaben betraut wird. Dabei handelt es sich weniger um Kompetenzfragen als um die organisierte Wiedereingliederung der Arbeitslosen in die Wirtschaft mit Hilfe eines zentralisierten staatlichen Behördenapparates. Die Voraussetzung hierfür ist allerdings die rücksichtslose Anwendung aller Mittel, um die Erwerbslosen wieder der Arbeit und der regelmäßigen Beschäftigung zuzuführen, also die Verwirklichung jenes obersten Grundsatzes des alten Elisabethanischen Armengesetzes von 1601: „for setting to work all such persons, married or unmarried, having no means to maintain them and who use no ordinary and daily trade of life to get their living by". Um die Durchführung dieser Grundsätze zu garantieren, erhält das zu errichtende Staatsfürsorgeamt weitgehende Befugnisse. Zugleich wird eine planmäßige Einführung der Jugendlichen in den Arbeitsprozeß durch vermehrte Ausbildungskurse angestrebt. Diese Maßnahme soll vor allem einer bereits bestehenden Arbeitslosigkeit jugendlicher Arbeitskräfte entgegenwirken. Besondere Aufmerksamkeit wird ferner der Überwachung der Zahlungsfähigkeit des Versicherungsfonds zugewandt, die neben der Frage der Schuldendeckung sowie der Bearbeitung aller versicherungstechnischen Fragen zu den ständigen Aufgaben eines Unemployment Insurance Statutory Committee gehört. Zur Einschränkung des unberechtigten Unterstützungsbezuges soll die Bedürftigkeitsprüfung beibehalten werden, die nunmehr den lokalen Organen des Staatsfürsorgeamtes statt den Wohlfahrtsbehörden obliegen soll. Um die eingetretenen Veränderungen würdigen zu können, sei die bisherige Lage noch einmal kurz gezeichnet.

1. Die Arbeitslosenversicherung.

Sie erfaßte alle Arbeitnehmer zwischen 16 und 65 Jahren bis zu einem jährlichen Höchsteinkommen von 250 £. Die nicht handarbeitenden Arbeitnehmer mit mehr als 250 £ Jahreseinkommen, außerdem landwirtschaftliche Arbeiter, Dienstboten und sonstige Hausangestellte, Polizisten, Lehrer, Dauerangestellte der Eisenbahnen und öffentlichen Gesellschaften sind nicht einbegriffen. Versicherungsrechtlichen Unterstützungsanspruch bis höchstens 26 Wochen in einem Jahr hatten alle Personen, die im Laufe der letzten zwei Jahre nicht weniger als 30 Beträge gezahlt haben und den Bedingungen bezüglich der Arbeitsfähigkeit genügen. Die Unterstützungssätze sind fixiert, die Verwaltungstätigkeit lag ausschließlich bei den Arbeitsämtern (Ministry of Labour Employment Exchanges).

2. Die Übergangsfürsorge (Transitional Payments).

Alle versicherten Personen, die entweder ihre Versicherungsansprüche erschöpft haben oder den Bedingungen auf Versicherungsbezug nicht mehr genügen, konnten, wenn sie acht oder mehr Beiträge während der letzten zwei Jahre oder dreißig Beiträge in beliebiger Zeit geleistet hatten, Übergangsfürsorge beantragen. Sie hatten sich einer Bedürftigkeitsprüfung (Means Test) durch die Wohlfahrtsbehörden (Public Assistance Committees) zu unterziehen, erhielten die Unterstützung jedoch beim Arbeitsamt aus Staatsmitteln (borne by the Exchequer) ausgezahlt. Die Bedürftigkeitsprüfung wurde nach den Grundsätzen der öffentlichen Fürsorge durchgeführt, die Unterstützungssätze schwanken, haben aber im Laufe des Jahres durch gesetzliche Regelung eine gewisse Vereinheitlichung erfahren. Von sämtlichen bei den Arbeitsämtern registrierten Arbeitslosen hatten Ende Oktober 41 % Versicherungsanspruch, 46 % erhielten Übergangsfürsorge und 13 % weder Versicherung noch Übergangsunterstützung oder waren nicht versichert.

3. Die Armenfürsorge (Poor Law).

Versicherungspflichtige Personen, die weder Versicherungsanspruch haben, noch Übergangsfürsorge erhalten, wurden ebenfalls von den öffentlichen Wohlfahrtsbehörden aus öffentlichen Mitteln (rates) unterstützt.

Das vorliegende Gesetz besteht aus zwei Hauptteilen. Teil 1 enthält alle auf eine Abänderung der Arbeitslosenversicherung bezüglichen Bestimmungen. Im Gegensatz zur Gesetzesvorlage, die eine Beibehaltung der bisherigen Unterstützungssätze vorschlug, wurden folgende wöchentlichen Unterstützungssätze (ab 15. Juli 1934), wie sie vor der Abänderung durch die National Economy Act 1931 gültig waren, festgesetzt [2]):

Alter	Männer				Frauen			
	alter Satz		neuer Satz		alter Satz		neuer Satz	
	s	d	s	d	s	d	s	d
16—17 Jahre	5	6	6	0	4	6	5	0
17—18 Jahre	8	0	9	0	6	9	7	6
18—21 Jahre	12	6	14	0	10	9	12	0
21 Jahre und darüber . . . (oder 18 Jahre und älter, wenn mitunterstützt)	15	3	17	0	13	6	15	0

Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung betragen z. Zt. für den Arbeiter, Arbeitgeber und Staat je 10 d wöchentlich, für die Arbeiterin, Arbeitgeber und Staat je 9 d. Die bisherige Unterstützungsdauer von 26 Wochen bleibt für alle Versicherten, die innerhalb der letzten zwei Jahre dreißig Beiträge geleistet haben, als Norm bestehen. Die Unterstützungsdauer erhöht sich jedoch auf 52 Wochen für alle Versicherten, die während der letzten fünf Jahre die vollen Beiträge entrichtet haben. — Durch das Inkrafttreten dieser Bestimmung erlangt eine beträchtliche Anzahl von Aus-

[2]) Vgl. The Ministry of Labour Gazette July 1934.

gesteuerten und Unterstützungsempfängern der Übergangsfürsorge wiederum versicherungsrechtlichen Unterstützungsanspruch.

Das versicherungspflichtige Mindestalter für jugendliche Arbeitnehmer (d. h. Jugendliche unter 18 Jahren) wird auf 14 Jahre festgesetzt; der Unterstützungsanspruch für jugendliche Arbeitnehmer beginnt jedoch von nun an mit dem vollendeten 16. Jahr statt wie bisher mit 16½ Jahren. Die Versicherungsbeiträge für alle jugendlichen Arbeitnehmer zwischen 14 und 16 Jahren betragen je 2 d wöchentlich für den Jugendlichen, den Arbeitgeber und den Staat. Jugendliche unter 16 Jahren, die eine weitere freiwillige Ausbildungszeit durchmachen, sind während dieser Ausbildungszeit von der Beitragspflicht befreit; bis zu 20 Beiträgen werden von der Versicherung für solche Jugendlichen kreditiert [3]). Die Unterstützungssätze für Familienangehörige (dependent's benefit) sind auf 2 s wöchentlich festgesetzt; jeder jugendliche Arbeitslose zwischen 14 und 16 Jahren hat künftig Anspruch auf Unterstützung, während bisher nur die arbeitslosen Jugendlichen unterstützungsberechtigt waren, die in ganztägigen Ausbildungskursen erfaßt wurden. Dependent's benefit wird an die unterhaltspflichtigen Angehörigen ausgezahlt. Zugleich wird die Teilnahmepflicht an den Ausbildungskursen Jugendlicher beträchtlich erweitert. Auf der anderen Seite sind die kommunalen Schulbehörden, um dem Mangel an Ausbildungsgelegenheiten abzuhelfen, verpflichtet, in jedem Bezirk, in dem eine genügende Anzahl jugendlicher Arbeitnehmer unter 18 Jahren vorhanden ist, derartige Ausbildungsmöglichkeiten in Gestalt von Junior Instruction Centres zu schaffen. Ist die Zahl der jugendlichen Arbeitskräfte in einem Bezirk zu gering, um die Einrichtung eines Centre zu rechtfertigen, so sind die Jugendlichen anderen Kursen zu überweisen. Die Kosten für die Einrichtung der Junior Instruction Centres werden, soweit es sich um die vom Arbeitsministerium eingerichteten Kurse handelt, gänzlich von der Staatskasse getragen, alle anderen Kurse werden vom Staat subventioniert. Mit der Überwachung der Zahlungsfähigkeit des Versicherungsfonds wird ein zu errichtendes Unemployment Insurance Statutory Committee betraut, das dem Parlament verantwortlich ist und alljährlich Rechnungsbericht zu erstatten hat. Diesem Ausschuß obliegt es, dem Arbeitsminister Vorschläge zur Behebung von Zahlungsschwierigkeiten oder zur Verwendung etwaiger Überschüsse des Versicherungsfonds zu machen, die vom Parlament (von beiden Häusern) genehmigt werden müssen. Die Tilgung der auf £ 115 000 000 aufgelaufenen Schuld des Versicherungsfonds erfolgt nunmehr in festgesetzten Halbjahresraten zu £ 2 500 000 innerhalb 37 Jahren zu 3½ %. Die erste Rate ist am 30. September 1934 fällig. Mit dem 1. Juli 1934 erlöschen die bestehenden Kreditmöglichkeiten des Fonds; vorgesehen sind temporary loans, befristete Anleihen, falls der Fonds außerstande ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Die Tilgung dieser etwaigen Schuld hätte dann also innerhalb einer bestimmten Zeit aus den laufenden Einnahmen (ordinary revenue) des Fonds zu erfolgen. Der Überwachungsausschuß hat ferner die Aufgabe, die Möglichkeit einer weiteren Ausdehnung der Versicherungspflicht auf landwirtschaftliche Arbeiter zu prüfen und dem Minister diesbezüglichen Bericht zu erstatten. Zur tatsächlichen Erweiterung des Kreises versicherungspflichtiger Arbeitnehmer bedarf es jedoch zuvor gesetzlicher Sanktionierung.

Teil 2 des Gesetzentwurfs sieht die Errichtung des Public Assistance Board, eines Staatsfürsorgeamtes vor. Die neue Behörde wird höchstens sechs Mitglieder (darunter mindestens eine Frau) zählen und zum Geschäftsbereich des

[3]) Diese Bestimmung trat erst am 3. September 1934 in Kraft.

Arbeitsministeriums gehören, also dem Arbeitsminister unterstellt sein, der dem Parlament für die allgemeine Verwaltungstätigkeit des Amtes, jedoch nicht für Einzelbeschlüsse der Unterorgane verantwortlich ist. Das Staatsfürsorgeamt übernimmt von den örtlichen Wohlfahrtsbehörden die gesamte Übergangsfürsorge für Erwerbslose und die offene Fürsorge für arbeitsfähige Bedürftige. Die Gesamtzahl dieser Unterstützungsempfänger wird auf 4 Millionen geschätzt. Die Arbeitslosenversicherung erfaßte bisher 12 Millionen Arbeitnehmer, nunmehr werden 16 bis 17 Millionen Arbeitnehmer von der Arbeitslosenversicherung und der staatlichen Erwerbslosenfürsorge übernommen; denn es handelt sich jetzt um den gesamten Personenkreis im Alter von 16 bis 65 Jahren, der der Krankenversicherung und der Alterspflichtversicherung unterliegt. Die Ausübung der staatlichen Erwerbslosenfürsorge, d. h. also Bewilligung und Bemessung der Unterstützung, wird den Organen des Public Assistance Board, den local officials übertragen, denen örtliche ehrenamtliche Ausschüsse (advisory comittees) beigegeben sind. Diese beratenden Ausschüsse stellen die Verbindung zur Wohlfahrtsbehörde her, deren Erfahrungen auf diese Weise nutzbar gemacht werden sollen. Dem Unterstützungsempfänger steht gegen die Anordnungen des Board das Recht des Einspruchs zu. Der Entscheid hierüber liegt bei den zu errichtenden örtlichen Spruchbehörden (appeal tribunals). Ein Anspruch auf Unterstützung besteht nicht. Diese wird daher nicht als benefit, sondern als allowance (Zuwendung) bezeichnet. Der Unterstützungsbezug wird nach wie vor von einer Bedürftigkeitsprüfung abhängig gemacht. Die hierüber erlassenen Richtlinien des Public Assistance Board werden vom Arbeitsminister geprüft und bedürfen der Genehmigung durch das Parlament. Bezüglich der Höhe der Unterstützung ist das Board nicht an die Sätze der Arbeitslosenversicherung gebunden; über die Anrechnung sonstiger Einkünfte auf die Unterstützung sollen die bisherigen Bestimmungen der Determination of Need Act 1932 gelten, wonach Krankenversicherungs- und Unfallversicherungsbezüge, Kriegsbeschädigtenrenten und geringe Ersparnisse unberücksichtigt bleiben. Zugrundegelegt wird wie bisher das gesamte Familieneinkommen. Die Unterstützung wird im allgemeinen von den Arbeitsämtern ausgezahlt, dort werden auch die erwerbslosen Unterstützungsempfänger wie bisher geführt, um gegebenenfalls baldmöglichst Beschäftigung zu finden. Die Unterstützung kann sowohl in bar, wie in Sachleistungen gewährt werden, während bisher transitional payments nur in bar gezahlt wurden. Das Public Assistance Board verlangt von dem Unterstützungsempfänger den Nachweis der Arbeitswilligkeit und kann die Überweisung in ein work-centre oder workhouse anordnen. In schwierigen Fällen der Arbeitsverweigerung erfolgt Ausschluß vom Unterstützungsbezug und Überweisung in die Armenfürsorge. Eine Hauptaufgabe des Public Assistance Board wird daher in Verbindung mit dem Arbeitsministerium die Einrichtung von work-centres und Ausbildungskursen zur Berufsbefähigung und -ertüchtigung sein. Für das Rechnungsjahr 1933/34 waren bereits vom Arbeitsministerium £ 448 000 für diese Zwecke bereit gestellt. Der zusätzliche Kostenanschlag beträgt weiterhin für das erste volle Jahr £ 750 000. Für die Ausbildung von arbeitslosen Jugendlichen wurden bisher jährlich £ 150 000 ausgegeben; es wird damit gerechnet, daß sich auch dieser Betrag um £ 850 000 erhöht, so daß künftig mit einer Gesamtausgabe von jährlich 1 Million £ zu rechnen ist. Für die Zwecke der state assistance wird aus Staatsmitteln ein Unemployment Assistance Fund gebildet, an den die Selbstverwaltungskörperschaften nach Maßgabe — etwa 60% — der ihnen bisher gewährten Staatszuschüsse Beiträge zu leisten haben. Nach einer Angabe der „Times" vom 7. Juli 1934 wird sich der gesamte Kostenaufwand des State Assistance Board

auf etwa £ 50 000 000 belaufen, man rechnet allerdings mit einem zu erfassenden Personenkreis von 17 000 000 Personen. In den Vorberatungen zum Gesetz wurde auf die ungleiche Lastenverteilung hingewiesen, da durch diese Regelung die Fabrikstädte besonders betroffen würden.

Die Aufgaben der gemeindlichen Wohlfahrtspflege werden durch das neue Gesetz wesentlich eingeschränkt. Die öffentliche Fürsorge bleibt zuständig für die Behebung jeder Form sozialer Not, soweit sie den nichtarbeitsfähigen Hilfsbedürftigen betrifft. Sie wird sich also in Zukunft in erster Linie der Betreuung der Alten, Schwachen und Kranken zu widmen haben. Es bleibt jedoch die Möglichkeit eines Eingreifens in dringenden Notfällen, für die sonst das Public Assistance Board zuständig wäre. In diesen Fällen kann die Wohlfahrtsbehörde Kostenrückersatz beantragen.

Das Inkrafttreten des neuen Arbeitslosengesetzes bedeutet einen Systemwechsel auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung. Die Beratungen haben denn auch in der Öffentlichkeit ein lebhaftes Für und Wider entfesselt. Wenn wir von den mehr oder weniger politisch gefärbten Einwendungen der Labour Party absehen — sie wandte sich in erster Linie gegen die Bedürftigkeitsprüfung und trat für einen unterschiedslosen Unterstützungsanspruch Erwerbsloser ein —, so sind vom sachlichen Standpunkt aus vor allem Bedenken gegen die Eignung eines stark zentralisierten bürokratischen Apparates zur Durchführung kommunaler Aufgaben anzuführen. Es ist fraglich, ob sich mit Hilfe der zu errichtenden beratenden Ausschüsse (advisory committees), wahrscheinlich in Form von Arbeitsgemeinschaften mit den Kommunalbehörden, die so nötige Elastizität zur Erledigung der laufenden Fälle erzielen läßt. Unseres Erachtens sind die jahrelangen Erfahrungen der kommunalen Wohlfahrtspflege auf dem Gebiete der individualisierenden Fürsorge nicht zu entbehren und durch keine Form von beigeordneten Ausschüssen, Arbeitsgemeinschaften oder dergleichen zu ersetzen, da gerade hierdurch Verzögerung, Überschneidung und Anhäufung der täglichen Verwaltungsarbeiten eintreten kann. Maßgebend für den Gedanken der Errichtung eines Staatsfürsorgeamtes war wohl vor allem die Erwägung, die Selbstverwaltungskörperschaften von einer Aufgabe zu entlasten, für deren Kostendeckung sie nicht verantwortlich waren. Der derzeitige englische Arbeitsminister, Sir Henry Betterton, wies im Zusammenhang hiermit vor allem auf das Bestreben einer gerechteren Verteilung der Soziallasten hin, die vom gesamten Volk, dem general tax-payer zu tragen sei, während bisher durch die örtlichen Verschiedenheiten von Steuerkraft einerseits und Erwerbslosenziffer andererseits, die wiederum die Inanspruchnahme offener Fürsorgeunterstützung steigerte, vielfach eine ungleichmäßige Belastung der Selbstverwaltungskörperschaften herbeigeführt worden war. Ob diese Gründe und auch die mehr fürsorgerischen Gesichtspunkte einer wünschenswerten größeren Einheitlichkeit in der Bemessung der Unterstützungsleistungen sowie der Herausnahme der Erwerbslosen aus dem Poor Law, die Schaffung einer besonderen Staatsbehörde für die Zwecke der Erwerbslosenfürsorge, zu rechtfertigen vermögen, wird die weitere Entwicklung lehren.

Rundschau

Allgemeines

Internationaler Kongreß für Hauswirtschaftsunterricht. Der fünfte internationale Kongreß für Hauswirtschaftsunterricht, der vom 21. bis 26. August 1934 im Preußenhaus unter reger Beteiligung der verschiedensten Staaten tagte, hat eine seltene Übereinstimmung

über die Bedeutung und die Ziele des Hauswirtschaftsunterrichts ergeben.

Am ersten Sitzungstag wurden die Fortschritte des Hauswirtschaftsunterrichts seit 1927 umrissen. Es ergab sich, daß in fast allen großen Kulturstaaten, insbesondere in den skandinavischen Staaten, in Italien und Frankreich, der Hauswirtschaftsunterricht systematisch ausgebaut worden ist und den größten Teil der weiblichen Jugend erfaßt.

Der zweite Tag galt der Erörterung der wissenschaftlichen Grundlage des Hauswirtschaftsunterrichts. Übereinstimmend wurden die ausgezeichneten Erfolge von Deutschland, auch auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Durchdringung, hervorgehoben und an zwei Musterlektionen konnte den ausländischen Teilnehmern die Lebendigkeit und Eindringlichkeit der hauswirtschaftlichen Schulung im gegenwärtigen Deutschland beleuchtet werden. Die Besichtigung verschiedener vorbildlicher Ausbildungsstätten vertiefte das Gehörte. — Interessant waren die Ausführungen einer dänischen Vertreterin, die darauf hinwies, daß, insbesondere in Kopenhagen, versucht werde, auch die Hausfrauen und ledigen berufstätigen Frauen durch hauswirtschaftliche Kurse zu schulen, um ihnen eine sparsamere und rationellere Wirtschaftsführung zu ermöglichen.

Der dritte Verhandlungstag galt vornehmlich Organisationsfragen und beleuchtete die Notwendigkeit der Rationalisierung der Hauswirtschaftsarbeiten im Rahmen des Notwendigen. Verschiedene Vertreter führten jedoch aus, daß eine Übertreibung der Technisierung und Rationalisierung unterbleiben müsse, da eine solche Schematisierung leicht zur Eintönigkeit führe und gerade dem Haushalt das persönliche, familienartige Gepräge nicht genommen werden dürfe. Auf die Bedeutung des weiblichen Arbeitsdienstes als Form hauswirtschaftlicher Schulung wurde von den deutschen Vertretern hingewiesen. Von fast allen Leitern wurde die Notwendigkeit hervorgehoben, die weibliche städtische Jugend während der hauswirtschaftlichen Ausbildung möglichst auch auf das Land hinauszubringen und Mädchen vom Land mit den städtischen Verhältnissen vertraut zu machen, damit das ersehnte Ziel des Ausgleichs zwischen Stadt und Land und insbesondere die Verhinderung der Landflucht erreicht würde. Erfreulicherweise ergaben fast alle Verhandlungspunkte und Aussprachen große Einmütigkeit der Teilnehmerinnen, die zum Schluß in mehreren Entschließungen zum Ausdruck kamen.

Als wesentlich für diese Entschließungen sei hervorgehoben, die Forderung der Heranbildung von Frauen, die nicht nur die für ihren Beruf notwendigen hauswirtschaftlichen Kenntnisse besitzen, sondern auch erfüllt sind, von dem Bewußtsein ihrer sozialen Pflichten. Die Frauen aller Länder müssen rückhaltlos bereit sein, die ihnen von Gott gegebenen Aufgaben auch ihrerseits den Forderungen der Zeit entsprechend zu formen und ein Geschlecht heranzubilden, das entschlossen ist, den Schwierigkeiten des Alltags zu trotzen, die Verantwortung und den Daseinskampf auf sich zu nehmen für sich selbst, ihre Familie und die Volksgemeinschaft. Allgemein gefordert wurde vor allem auch eine wissenschaftliche Durchdringung des Hauswirtschaftsunterrichts. Dieser Unterricht soll sich alle Zweige der Wissenschaft nutzbar machen, die dazu beitragen, das Leben in seiner Vielgestaltigkeit zu begreifen und die Schülerinnen in der Volksgemeinschaft fest zu verwurzeln. Durch die Vertrautheit mit der Geschichte ihres Volkes und mit ihrem Volkstum werden die jungen Frauen lernen, ihr Volk zu bewundern und zu lieben und sich selbstlos für ihre Volksgenossen einzusetzen. Unerläßlich erschien den Kongreßteilnehmern darüber hinaus aber auch im Rahmen des Hauswirtschaftsunterrichts die Förderung der Geisteswissenschaften und Künste neben der Kenntnis der Naturwissenschaften. Allgemein wurde auch in diesen Entschließungen zum Ausdruck gebracht, daß das geistige und sittliche Erbe der Menschheit nur bewahrt werden könne, wenn die geistig-sittlichen Werte die unbedingte Vorherrschaft gegenüber der materialistischen haben.

Die Entschließungen erkannten ferner die Bedeutung der Rationalisierung der hauswirtschaftlichen Arbeit mit dem Ziel der Kräfte- und Zeitersparnis für die Frau an. Die technischen und methodischen Fortschritte innerhalb des Haushalts werden dazu führen, die Frauen soweit zu entlasten, daß sie genügend Zeit

haben, neben der Führung des Haushalts den Pflichten gegenüber ihrer Familie, insbesondere den Kindern und der Volksgemeinschaft voll und ganz nachzukommen und sich selbst heranzureifen zu ausgeglichenen Persönlichkeiten. Eine Übertreibung der Rationalisierung, die zur Unterdrückung der Arbeitsfreudigkeit oder zur Trägheit führt, soll vermieden werden; nur für schöpferische Werke sollen Kräfte freigemacht werden. Auf diese Weise wird die Familie zur vollkommensten Gemeinschaft, die Kinder werden an Arbeit und an Freude zur Arbeit gewöhnt.

Abschließend stellte der Kongreß fest, daß alle Hausgenossen zu einer wahren Hausgemeinschaft zusammengeschlossen werden müssen, um die Rückkehr zu einem wahren Familienleben herbeizuführen. Hierzu wird ein praktisches Hilfsmittel die häusliche Lehre sein, die unter Wahrung ihrer Eigenart der Lehre anderer Berufe in bezug auf Gründlichkeit, Planmäßigkeit sowie im Hinblick auf Lehrvertrag, Schlußprüfung und Abschlußzeugnis auszugleichen ist. Wird diese häusliche Lehre erst Allgemeingut sowohl in der ländlichen wie in der städtischen Familie, so gewährleistet sie den glücklichsten Nährboden für die Erziehung der Mädchen zum Leben.

In den verschiedenen Schlußworten wurde sowohl von dem Präsidenten, Staatsrat Dr. Piller (Freiburg-Schweiz) sowie von hervorragenden Vertretern anderer Nationen betont, welche reichen Anregungen das neue Deutschland vermittelt habe, und daß auf diese Weise Brücken geschlagen seien von Volk zu Volk, von Mensch zu Mensch, von Volksgemeinschaft zu Volksgemeinschaft.

Das Hamburgische Schulpflichtgesetz vom 29. März 1934 hat die Schulpflicht für Blinde von der Vollendung des 6. bis zum 18. Lebensjahr eingeführt. Zwischen Volks- und Berufsschulpflicht unterscheidet das Gesetz nicht. Blinde, die fähig sind, am Unterricht der allgemeinen Berufsschule für Sehende teilzunehmen, können schon im 15. Lebensjahre aus der Blindenschule entlassen werden. Entsprechende Vorschriften gelten für den Fall einer gleichwertigen Ersatzausbildung. Blinde Kinder, die nicht als Tagesschüler in die Blindenschule kommen können, dürfen auf Kosten des Unterhaltspflichtigen in die Blindenanstalt eingewiesen werden; ist der Zahlungspflichtige nicht imstande, die Kosten zu tragen, so tritt die öffentliche Fürsorge ein. Es ist zu hoffen, daß sich die Einführung der Schulpflicht für Blinde in Hamburg ebenso segensreich erweisen wird, wie in anderen Ländern, besonders in Preußen, wo das Gesetz über die Beschulung blinder und taubstummer Kinder vom 7. 8. 1911 gilt.

Soziale Ausbildungs- und Berufsfragen

In einem Erlaß des badischen Ministers des Innern an die sozialen Frauenschulen und das Seminar für Wohlfahrtspflege vom 17. Mai 1934 (Nr. 48 696) werden für die Ausbildung und Prüfung neue einheitliche Grundsätze aufgestellt mit dem Ziel der Bereitstellung durchgeschulter Fachkräfte, deren Ausbildungsniveau über und nicht etwa unter dem bisherigen zu liegen hat. Der Erlaß betont mehrfach ganz besonders die Auffassung, daß nur in wirklich gründlicher und sorgfältiger Ausbildung geschulte Kräfte im Innen- und Außendienst der sozialen Arbeit tätig sein dürfen.

Hinsichtlich der Vorbildung ist hervorzuheben, daß in Zukunft die Nachleistung praktischer Ausbildung nach Eintritt in die Schule grundsätzlich unstatthaft ist und deshalb höchstens in ganz besonders gelagerten Einzelfällen und nur in ganz geringem Umfange zugestanden werden kann. Bei der schriftlichen Prüfung findet künftig eine Zurverfügungstellung von Wahlaufgaben nicht mehr statt, da bei den Bedürfnissen des Berufs und des Lebens auch keine Wahl zwischen verschiedenen Tatbeständen gegeben ist. Die mündlichen Prüfungen dürfen keine reine Wissens- und Gedächtniserprobungen sein, sondern sind so zu gestalten, daß sie den Eindruck vermitteln, ob die Prüflinge im ganzen zum Beruf befähigt sind.

Zwecks Entlastung von unnötigem Wissensstoff und zur Ermöglichung einer Verbesserung und Vertiefung der Ausbildung auf den wirklich erforderlichen Gebieten wird sich die Prüfung nur noch auf sieben Stoffgruppen beziehen, unter denen der Erlaß an erster Stelle die

politische Schulung anführt (NSDAP., Deutsche Geschichte, Politik und Kultur, Staatsauffassung, Völkischer Staat, Staatsrecht, Sozialpolitik, Wirtschafts- und Berufskunde, zugleich als hier einschlägig: Grundzüge der Volkswirtschaft). Die weiteren Stoffgruppen sind: Gesundheitswesen, Erziehung, Psychologie und Ethik, Volkswohlfahrt, Jugendwohlfahrt, Behördenorganisation und -verwaltung, Rechtswissenschaft.

Weitere Aufgabengebiete, wie Familienpflege, Freizeitgestaltung, Sport, Luftschutz usw. werden der selbstverständlichen Pflege durch die Schule überlassen, kommen aber als Prüfungsfach nicht in Frage. Eine konfessionelle Sonderausbildung soll sich an die allgemeine Ausbildung, die der staatlichen Prüfung vorausgeht, in einem Nachschulungskurs anschließen und nicht nebenher laufen.

Aus dem Abschnitt über die Gestaltung des Unterrichts im allgemeinen sei hervorgehoben, daß der Erlaß eine weit stärkere Betonung des praktischen Gesichtspunktes als unerläßlich fordert. Die Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenfächern wird wahrscheinlich auf die Dauer verschwinden. Bei den einzelnen Lehrgebieten ist den Schülern auch fernerhin die geschichtliche Entwicklung nahezubringen; doch darf der historische Teil nicht mehr den viel zu großen Teil der Zeit, wie es bisher häufig der Fall war, einnehmen. Stärkstes Gewicht ist darauf zu legen, daß die Schüler über die das Unterrichtsgebiet berührenden neuesten Ereignisse in Organisation, Gesetzgebung und Verwaltung und die allgemeinen nationalpolitischen Tagesereignisse auf dem laufenden gehalten werden. Das Ziel der Schule, die Ausbildung qualifizierter Wohlfahrtspfleger und Sozialbeamtinnen, wird eine Verschärfung der Anforderungen an die Eignung des Lehrers und eine zweckmäßige Verkleinerung der häufig viel zu großen Lehrkörper zur Folge haben.

In einem Anhang gibt der Erlaß dann noch in stichwortartiger Kürze Richtlinien über die Gestaltung des Lehrstoffes zu den einzelnen Stoffgruppen.

Bevölkerungspolitik

Die Volkszählung vom 16. Juni 1933, die ohne das Saargebiet eine Gesamtzahl von 62,5 Millionen Einwohner ergab, ermöglicht — verglichen mit Volkszählungen früherer Jahre — interessante Aufschlüsse über die Verteilung der Bevölkerung auf Stadt und Land. Während 1871 bei einer Gesamteinwohnerzahl von 41 Millionen rund zwei Drittel gleich 26 Millionen auf dem Lande wohnten, wurden 1933 nur noch 21,5 Millionen ländliche Bevölkerung gezählt; das bedeutet eine völlige Umkehrung von Stadt- und Landbevölkerung im Vergleich zu 1871. (Unter „städtische Bevölkerung" wird die Bevölkerung der Gemeinden mit 2000 und mehr Einwohnern, unter „ländliche Bevölkerung" die in Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern verstanden.) Dabei ist die natürliche Bevölkerungsvermehrung in der Stadt viel geringer als auf dem Lande; während 1932 die Gemeinden mit 15 000 und mehr Einwohnern im Durchschnitt einen Geburtenüberschuß von nur 1,6 auf Tausend der mittleren Bevölkerung hatten, lag der Reichsdurchschnitt bei 4,3 auf Tausend; die geringste natürliche Bevölkerungsvermehrung hatten die Großstädte mit nur 0,8 auf Tausend. Hinzu kommt in den Städten ein wachsender Sterbefallüberschuß in den letzten Jahren. Daß trotz dieser Tatsachen ein so erheblicher Zuwachs der städtischen Bevölkerung festzustellen ist, erklärt sich fast ausschließlich durch eine gewaltige Abwanderung vom Lande. — Die ländliche Bevölkerung überwiegt nur in der Grenzmark Posen-Westpreußen, Ostpreußen und im rechtsrheinischen Bayern, erreicht aber auch hier in keinem Falle den 1871 für das ganze Reich festgestellten Durchschnittssatz von 64 %. Die städtische Bevölkerung ist — abgesehen von Berlin, Hamburg, Bremen und Lübeck — am stärksten in Westfalen mit 84,8 %, der Rheinprovinz mit 83,9 % — dem Land Sachsen mit 77,6 % und Anhalt mit 72,2 % vertreten. — Betrachtet man die Veränderung in der Verteilung der weiblichen Bevölkerung gesondert, so zeigt das Jahr 1910 den niedrigsten Frauenüberschuß in den Kleinstädten; in der Nachkriegszeit ist er in den ländlichen Gemeinden am niedrigsten und steigt mit zunehmender Größe der Gemeinden rasch an. Diese Verteilung ist sowohl durch Zuwanderung in die Städte zu erklären als auch durch die unterschiedliche Altersgliederung der Bevölkerung in Stadt und Land; erfahrungsgemäß ist

der Frauenüberschuß am größten in den höheren Altersjahrgängen, die in den Städten verhältnismäßig stärker als auf dem Lande vertreten sind. Von dem insgesamt im Deutschen Reich vorhandenen Frauenüberschuß von rd. 1,9 Millionen entfallen rd. 1,1 Mill. = 57 % auf die Großstädte.

Wie die Stadt Berlin *) beabsichtigt jetzt auch Wilhelmshaven die Einführung von Ehrenpatenschaften für dritte und vierte Kinder. Das Verfahren wird von dem Berliner insofern abweichen, als jedes Ehrenpatenkind 1. als Patengeschenk ein Sparkassenbuch mit 100 RM Einlage, 2. für den Schulanfang eine vollständige erste Schulausrüstung einschl. Bekleidung erhält, 3. zur Konfirmation vollständig neu eingekleidet wird.

Außerdem erhalten begabte Ehrenpatenkinder eine Freistelle an einer höheren Schule. Nach Abschluß der Schulzeit sorgt die Gemeinde für die Beschaffung einer geeigneten Lehrstelle und überwacht auch weiterhin die Entwicklung des Patenkindes bis zur Großjährigkeit.

Die Gemeinde Welzow (N.-L.) hat vom 1. Juli 1934 ab Ehrenpatenschaften für jedes dritte und weitere Kind eingeführt, das nach dem 1. Juli 1934 dort geboren wird. Die Bedingungen für Verleihung der Ehrenpatenschaften werden den in Berlin gültigen Richtlinien**) angepaßt.

Am Rudolf-Virchow-Krankenhaus in Berlin ist eine Station für Zwillinge eingerichtet worden. Wer sich bei seiner Aufnahme in ein Berliner Krankenhaus als Zwilling erweist, wird dieser Abteilung zugewiesen. Von dort aus wird dann auch der andere Zwilling auf Kosten der Stadt zur Untersuchung gebeten. Das anfallende Material geht an das Kaiser-Wilhelm-Institut für Zwillingsforschung.

Unehelichenstatistik. Die Reform des Unehelichenrechts wird über kurz oder lang im Rahmen der bevölkerungs- und familienpolitischen Bestrebungen des neuen Reichs in Angriff genommen werden müssen. In diesem Zusammenhange verdient eine Untersuchung besondere Beachtung, die der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge über die Unehelichkeit als soziologisches Phänomen angestellt hat. Insbesondere wird geprüft, inwieweit außer der Ehe erzeugte Kinder später legitimiert werden und wie groß demnach die Restgruppe ist, für die eine besondere familienrechtliche Regelung nötig ist. Brauchbare Statistiken scheint es darüber im wesentlichen nur in Sachsen zu geben. Von den unehelich geborenen Kindern — das sind etwa 10 % aller Geburten — scheinen demnach innerhalb der ersten vier bis fünf Jahre etwa 30 % zu sterben, von den noch lebenden 70 % ist etwa je die Hälfte nach Ablauf dieser Zeit legitimiert, die andere Hälfte noch unlegitimiert. Mit diesen Ziffern ist aber die Bedeutung des Hineinwachsens der außer der Ehe erzeugten Kinder in eine Familiengemeinschaft nicht im entferntesten erschöpft; denn die Statistik zählt nur die unehelich Geborenen, nicht aber die außer der Ehe Erzeugten. In der Untersuchung wird mit Recht darauf hingewiesen, daß für eine richtige Würdigung des Unehelichenproblems diese zweite Gruppe nicht übersehen werden darf. Das darf um so weniger geschehen, als dieser Gruppe eine Bedeutung zukommt, die wohl weitesten Kreisen unbekannt ist. Aus der nachstehend abgedruckten Tabelle ergibt sich nämlich, daß etwa ⅔ aller im ersten Ehejahr geborenen „ehelichen" Kinder vor der Ehe erzeugt, also, soziologisch gesehen, „unehelich" sind. Allerdings darf nicht übersehen werden, daß sich diese Tabelle nur auf Erstgeburten im 1. Ehejahr bezieht. Wenn man die unzweifelhaft außer der Ehe erzeugten, aber ehelich geborenen Kinder ebenso zur Gesamtzahl der Geburten in Beziehung setzt, wie das in der Statistik der unehelich Geborenen geschieht, so kommt man zu dem Ergebnis, daß die im weiteren Sinne unehelichen Kinder etwa ebenso zahlreich sind wie die unehelich Geborenen. Unter der Voraussetzung, daß die sächsischen Statistiken verallgemeinert werden können, würden also etwa 20 % aller Kinder außerhalb der Ehe erzeugt sein, aber nur 3—4 % nach Ablauf von 4—5 Jahren unlegitimiert sein.

*) S. diese Zeitschrift Nr. 2, 1934, S. 65.

**) S. diese Zeitschrift Nr. 2, 10. Jahrg., S. 65.

Ehemonat der Niederkunft	Berichtsjahre									
	1912	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921
1.—6. Monat . . .	10444	9997	9454	4662	2921	3024	3567	7990	17747	14753
%	57,78	57,95	57,95	48,40	55,19	55,16	54,52	59,53	55,96	56,79
7. Monat	1183	1129	961	875	468	461	532	1266	2595	1825
8. Monat	904	866	713	701	377	376	367	854	1891	1313
9. Monat	1299	1238	1151	782	466	538	679	980	2384	1810
7.—9. Monat . . .	3386	3233	2825	2358	1311	1375	1578	3100	6870	4948
%	18,73	18,48	17,31	24,48	24,77	25,08	24,12	23,10	21,66	19,05

Das schwedische Sterilisierungsgesetz. In Schweden ist die Frage der gesetzlichen Regelung der Sterilisierung bereits seit dem Jahre 1922 in Fluß und führte nach mehrfachen Vorarbeiten, insbesondere durch einen Sachverständigen-Ausschuß (1927—1929), schließlich zu einem von Professor Ragnar Bergendal im Jahre 1933 verfaßten Entwurf. Dieser bildet die Grundlage des Gesetzes vom 18. 5. 1934 „über Sterilisierung von gewissen Geisteskranken, Geistesschwachen oder andern Personen, die an Störung ihrer Geistestätigkeit leiden"[1]). Das Gesetz, das am 1. 1. 1935 in Kraft tritt, unterscheidet sich wesentlich von dem deutschen Gesetz vom 14. 7. 1933 zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Zunächst beschränkt sich sein Anwendungsgebiet auf diejenigen Personen, die auf Grund einer Störung ihrer Geistestätigkeit dauernd außerstande sind, ihr Einverständnis mit ihrer Unfruchtbarmachung rechtswirksam zu erklären. Es enthält keine Bestimmungen über die freiwillige Sterilisierung. Nach geltendem schwedischen Recht ist nämlich eine aus medizinischen Gründen erfolgende Sterilisation in demselben Umfange zulässig wie andere hiermit etwa vergleichbare operative Eingriffe. Um das klarzustellen, ist im Gesetz auch ausdrücklich seine Nichtanwendbarkeit auf Unfruchtbarmachung aus medizinischen Gründen hervorgehoben. Im übrigen war nach herrschender Meinung in Schweden auch schon bisher eine freiwillige Sterilisierung rechtlich verfügungsfähiger Personen aus Gründen eugenischer, sozialer, humanitärer oder kriminalpolitischer Natur zulässig. Gleichwohl hat der schwedische Reichstag bei Verabschiedung des Gesetzes in einer Entschließung bei der Regierung die Vorlegung eines Berichts nebst Vorschlägen über eine besondere gesetzliche Regelung der freiwilligen Sterilisierung von rechtlich verfügungsfähigen Personen angeregt.

Das Gesetz findet nur auf gewisse geistige Defekte Anwendung, nicht dagegen auf Blindheit und Taubheit, selbst soweit diese Krankheiten erblich sind, ebensowenig auf schwere erbliche körperliche Mißbildung noch auf schweren Alkoholismus. Andererseits geht es vielleicht weiter als das deutsche Gesetz (vgl. dessen § 1 Abs. 2 Nr. 1—5), indem es neben Geisteskrankheit und Geistesschwäche auch schon eine „andere Störung der Geistestätigkeit" als ausreichende Voraussetzung einer Sterilisation anerkennt. Auch dient es nicht ausschließlich der Verhütung erbkranken Nachwuchses, sondern läßt den Eingriff ohne Rücksicht auf eugenische Gesichtspunkte schon dann zu, sobald einer der bezeichneten geistigen Defekte die Annahme rechtfertigt, daß die betreffende Person aus diesem Grunde in Zukunft außerstande sein würde, die Obhut über ihre Kinder wahrzunehmen.

Über das Antragsrecht, das von besonderer Bedeutung für die praktische Wirksamkeit des Gesetzes ist, enthält dieses keine ausdrücklichen Bestimmungen. Unberücksichtigt blieb insbesondere eine Anregung der u. a. gutachtlich gehörten Sozialdirektion, gewisse kommunale Behörden mit einem Antragsrecht auszustatten. Wie aus der Gesetzesbegründung hervorgeht, werden die anscheinend noch nicht vorliegenden

[1]) Svensk Författningssamling 1934 Nr. 171 S. 267 f., Sociala Meddelanden 1931 S. 1008 ff., 1933 S. 748 ff., 1934 S. 533. Ausführliche Begründung in „Bihang till Riksdagens protokoll 1934", 1 samling Nr. 103. Deutsche Übersetz. d. Ges. Reichsgesundheitsbl. 1934 Nr. 34.

Ausführungsvorschriften nähere Bestimmung hierüber treffen. Das Gesetz kennt keine obligatorische Anordnung der Sterilisierung durch gerichtliche Entscheidung, sondern nur eine fakultative Zulassung. Bemerkenswert ist, daß hierzu die Sozialdirektion im Interesse einer möglichst einheitlichen Beurteilung durch besonders geeignete Persönlichkeiten wiederholt die Schaffung einer besonderen Zentralbehörde mit richterlichem Charakter, bestehend aus einem höheren Richter als Vorsitzenden nebst zwei Beisitzern, einem auf dem Gebiet der Vererbungslehre erfahrenen Arzt und einem mit sozialer Wohlfahrtsarbeit besonders vertrauten Laien vorgeschlagen hatte. Doch blieb auch diese Anregung unberücksichtigt. Vielmehr ist die Entscheidung über die Zulassung der Sterilisierung — abgesehen von einem weiter unten genannten Ausnahmefall — der obersten medizinischen Verwaltungsbehörde, der Medizinaldirektion, anvertraut. Diese hat indessen, soweit es möglich ist, bestimmten Personen vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Es sind dies, falls der Unfruchtbarzumachende verheiratet ist, sein Ehegatte, wenn er minderjährig oder entmündigt ist, sein Aufsichtspflichtiger bzw. sein Vormund, und wenn er in eine Anstalt aufgenommen ist, deren Arzt und Leiter. Gegen den Beschluß der Medizinaldirektion, gleichviel ob er auf Zulassung oder auf Ablehnung des Antrags lautet, ist binnen 20 Tagen von der Zustellung ab die Beschwerde an den König zulässig, über die vermutlich ein Verwaltungsgericht entscheiden wird.

In einem Falle bedarf es zur Vornahme der Sterilisierung überhaupt keiner behördlichen Mitwirkung. Haben nämlich zwei legitimierte Ärzte übereinstimmend festgestellt, daß Geistesschwäche vorliegt und aus diesem Grunde die Besorgnis erbkranken Nachwuchses oder einer Verletzung der Fürsorgepflicht gegenüber Abkömmlingen gerechtfertigt ist, und haben die im vorstehenden Absatz bezeichneten Personen, die sonst von der Medizinaldirektion nur zu hören sind, schriftlich ihr Einverständnis erklärt, so kann die Sterilisierung ohne weiteres erfolgen. Diese im Gesetz als Ausnahme gedachte Bestimmung kann in der Praxis bei der Häufigkeit der Fälle von Geistesschwäche vielleicht zur Regel werden, was um so bemerkenswerter ist, als in diesem Falle kein Beschwerderecht gegeben ist. Eine gewisse Sicherheit bietet wohl die Vorschrift, daß eine Unfruchtbarmachung von Geistesschwachen ohne Zulassung der Medizinaldirektion nur in einem Lazarett, einem Krankenhause oder einer andern von der Medizinaldirektion hierzu ermächtigten Anstalt vorgenommen werden darf, während sonst, d. h. bei Zulassung der Sterilisierung durch Entscheidung der Medizinaldirektion, jeder legitimierte Arzt zur Vornahme des Eingriffs befugt ist. Die Verpflichtung der Ärzte und andern beteiligten Personen zur Verschwiegenheit ist ähnlich wie im deutschen Gesetz vorgeschrieben.

Von der im dänischen Sterilisierungsgesetz [1]) geregelten Kastration (operative Beseitigung des Geschlechtstriebs) hat das schwedische Sterilisierungsgesetz abgesehen. Doch hat der Reichstag beschlossen, die Regierung um einen erschöpfenden Bericht, gegebenenfalls Vorschläge zu ersuchen, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen Sittlichkeitsverbrecher einem solchen Eingriff unterworfen werden können, der geeignet ist, ihrer krankhaften Veranlagung entgegenzuwirken oder sie zu beseitigen.

Freie Wohlfahrtspflege

Reichsminister Heß hat in einer Verfügung vom 21. 7. 1934 mitgeteilt, daß das Deutsche Rote Kreuz als Träger völkerrechtlicher Aufgaben, die Deutschland auf Grund der Genfer Konvention zu erfüllen hat, ein notwendiger Bestandteil des nationalsozialistischen Staates sei. Es sei deshalb in seinem Bestand und Ausbau zu schützen und zu fördern.

Eine **Josef-Wagner-Spende für alte hilfsbedürftige Kämpfer** ist im Gau Westfalen-Süd in Zusammenarbeit mit dem Amt für Volkswohlfahrt in Höhe von 100 000 RM errichtet worden. Die Spende soll bewährten Kämpfern und ihren Angehörigen die Möglichkeit geben, die zur Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Gesundheit erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Hierbei ist in erster Linie an Erholungskuren gedacht.

Fürsorgewesen

Im Zuge der Reichsreform ist durch Verordnung vom 31. Mai 1934 (RGBl. I

[1]) Vgl. diese Zeitschrift 1934 Nr. 1 S. 15.

S. 472.) die **Zuständigkeit** für gewisse Familien- und Nachlaßsachen einheitlich geregelt werden. In einer Durchführungsanweisung vom 27. Juli 1934 sind nunmehr die Einzelheiten geregelt worden. Die Bestimmungen beziehen sich u. a. auf die Befreiung vom Ehehindernis des Ehebruchs (§ 1312 BGB.), auf die Befreiung von der Wartezeit für eine verheiratet gewesene Frau vor einer neuen Heirat (§ 1313 BGB.) und auf die Befreiung vom Erfordernis der Vollendung des 50. Lebensjahres für Adoptierende (§ 1745 BGB.).

In einem Rundschreiben vom 23. August 1934 an die für die Durchführung der Kleinrentnerfürsorge zuständigen Länderministerien (Reichsarbeitsblatt Nr. 25, S. I, 219) hat der Reichsarbeitsminister gemeinsam mit dem Reichsminister des Innern u. a. angeordnet, daß als Mindestgrenze für den Begriff „kleineres Vermögen" im Sinne der §§ 15, 15 a RGR. fortan 5000,— RM bei alleinstehenden und 6000,— RM bei Ehepaaren anzusehen ist, und zwar soll diese Anordnung für die gesamte gehobene Fürsorge Geltung haben. Solange diese Mindestgrenzen nicht überschritten sind, darf also die Fürsorge nicht vom Verbrauch oder der Verwertung eines solchen Vermögens abhängig gemacht werden, derartige Vermögen müssen auch von der Sicherstellung verschont bleiben. Die staatsrechtlich interessante Frage, inwieweit es angängig ist, die Reichsgrundsätze statt im Wege einer Verordnung auf Grund des § 6 RFV. durch eine in einem Rundschreiben enthaltene Anordnung mit bindender Wirkung zu ergänzen, muß hier unerörtert bleiben. Fürsorgepolitisch bedeutet die Anordnung einen starken Eingriff in die bisherigen Verhältnisse. Nur wenige Fürsorgeverbände haben wohl bisher Vermögen von mehr als 2000 oder höchstens 2500 RM noch als „kleineres Vermögen" behandelt. Auch nach der allgemeinen Anschauung der Bevölkerung dürften in weiten Teilen des Reiches die neuen Mindestgrenzen als ein überaus wohlwollendes Entgegenkommen für die Empfänger der gehobenen Fürsorge angesehen werden. Über das Ausmaß der dadurch für die Fürsorgeverbände bestehenden Mehrbelastung wird man erst in geraumer Zeit einen Überblick gewinnen können.

Der BFV. **Konstanz** hat in einer Wandererherberge ein **Pflichtarbeitslager** eingerichtet, weil mit einer Überweisung aller arbeitslosen Unterstützungsempfänger in freie Arbeit bzw. Fürsorge- oder Notstandsarbeit nicht zu rechnen sei. Die Pflichtarbeiter müssen wöchentlich 15 Arbeitsstunden leisten. Sie werden nach drei Wochen abgelöst. An den Tagen, an denen keine Pflichtarbeit geleistet wird, muß die Kontrolle des Arbeitsamtes wahrgenommen werden. Die Pflichtarbeiter erhalten keine Vergütung außer einem Vesper im Betrage bis zu 20 Pfg., außerdem steht Kaffee zur Verfügung.

Bei der Besprechung von **Richtsätzen** in der Wohlfahrtspflege gibt die Wohlfahrtswoche Hannover in Nr. 33 vom 19. August 1934 unter dem Titel „Kleine Hilfen für die Bevölkerungspolitik" beachtliche Anregungen. Bei der Heranziehung verdienender Kinder erscheint es ihr zweckmäßig, insbesondere bei Töchtern darauf zu achten, daß familienpolitische Erwägungen angestellt werden müßten. Wenn die Tochter beispielshalber heiraten will und die Heiratsmöglichkeit durch die scharfe Heranziehung zu Unterhaltskosten in Frage gestellt sei, soll das Wohlfahrtsamt seine ökonomischen Interessen zurückstellen und vorgesehene Unterhaltsbeiträge der zukünftigen Ehefrau ermäßigen oder auf sie verzichten. Ebenso regt die Wohlfahrtswoche an, bei in Arbeit stehenden getrennt lebenden, geschiedenen oder verwitweten Frauen mit Kindern ihnen das Zusammenleben mit den Kindern dadurch zu erleichtern, daß man sich großzügig hinsichtlich der Kosten oder Teilkostenübernahme bei der Tagesunterbringung von Kindern in Krippe, Kindergarten oder Hort zeigt. Kinder, die getrennt von der Mutter untergebracht werden, kosten außerdem in der Regel weit mehr.

Für kinderreiche Familien wird größtmögliche Schonung auch bei der Heranziehung zu Unterhaltskosten für Eltern u. a. m. empfohlen.

Mietrückstände spielen erfahrungsgemäß im gemeindlichen Hausbesitz eine noch größere Rolle als im privaten, weil die Gemeinden neben ihrer Stellung als Hauswirt auch fürsorgepolitische Aufgaben haben und weil die Mieter häufig diese letzteren als die überwiegend oder allein ausschlaggebenden halten. Die Landesstelle Bayern des Deutschen Ge-

meindetages hat durch eine Rundfrage, die u. a. an die Städte Augsburg, Hof, Lindau, Ludwigshafen, Schweinfurt und Würzburg ergangen ist, ermittelt, wie sich die Gemeinden in diesem Konflikt der Pflichten verhalten. Es wird fast überall zwischen der Behandlung zahlungsunwilliger und der zahlungsunfähiger Mieter unterschieden. Die meisten Städte klagen darüber, daß Zahlungsunwilligkeit bei städtischen Mietern häufiger vorkommt als bei privaten; eine Besserung scheint in der Regel nur durch energisches Vorgehen zu erzielen zu sein; auch zur Zwangsräumung wird geschritten, soweit es möglich ist, die böswilligen Mietsschuldner auf diese Weise aus guten in schlechte Quartiere zu überführen. Bei Zahlungsunfähigkeit verweisen die meisten Städte ihre Mieter an das Wohlfahrtsamt, das dann im Rahmen der Fürsorgepflicht wie bei jedem Privatmieter eintritt; zu teure oder zu große Wohnungen werden nach Möglichkeit gegen solche ausgetauscht, die den finanziellen Verhältnissen der Mieter besser entsprechen.

Während die meisten Städte eine reinliche Scheidung zwischen den Aufgaben der Grundstücksverwaltung und denen des Wohlfahrtsamts nicht nur im Interesse der Etatsklarheit, sondern auch aus psychologischen Gründen für richtig halten, wird vereinzelt geltend gemacht, daß die Einschaltung des Wohlfahrtsamts in die Beziehungen zwischen Vermieter und Mieter den Willen, die Miete pünklich zu zahlen und Rückstände abzudecken, lähmt. Soweit wie das ohne fühlbare Benachteiligung anderer Bürger möglich ist, werden städtische Mieter, die zahlungsunfähig sind, bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen berücksichtigt. Allgemein besteht der Wunsch, die Einbehaltung eines Teils der Alu- und Kru-Unterstützung durch das Arbeitsamt zur Abdeckung der Mietsverpflichtungen wieder zuzulassen.

Neuregelung im Wanderdienst. In Bayern ist als Körperschaft des öffentlichen Rechtes ein Landesverband für Wanderdienst gegründet worden, der bayerische Kreise, Bezirke und Gemeinden als Mitglieder aufnimmt. Der Verband will mit den einmaligen Aufbaubeiträgen und den laufenden Jahresbeiträgen, die die Mitglieder nach der Einwohnerzahl zu entrichten haben, nach und nach einen vorbildlichen Wanderdienst im Sinne der Pläne einrichten, über die wir in Nr. 11, Februar 1934, ds. Zeitschrift, S. 501, berichtet haben. Das Bayerische Staatsministerium setzt sich nachdrücklich dafür ein, daß die bayerischen Kreise, Bezirke und Gemeinden möglichst vollzählig die Mitgliedschaft des neuen Verbandes erwerben.

In **Bremen** und **Hamburg** wird die Fürsorge für Rückwanderer und Deportierte systematisch von den evangelischen Auswanderermissionen und dem katholischen Raphaelsverein betrieben. In Bremen ist außerdem der Christliche Verein Junger Männer mit tätig. Die Rückwanderer werden nur erfaßt, soweit sie mittellos und hilfsbedürftig sind und einer besonderen Fürsorge bedürfen.

Für die Weiterbeförderung der Deportierten ist zunächst durch die Regierung des deportierenden Landes oder durch die Schiffahrtslinie gesorgt. Das trifft ebenfalls dann auf sonstige Rückwanderer zu, wenn sie einem Lande angehören, durch dessen Regierung die konzessionierten Schiffahrtslinien verpflichtet sind, jährlich einen bestimmten Prozentsatz an mittellosen Rückwanderern kostenlos oder gegen halben Fahrpreis zurückzubefördern. Weiter sind nach den deutschen Bestimmungen die konzessionierten Schiffahrtslinien verpflichtet, darauf zu achten, daß kein von ihnen beförderter Ausländer in Deutschland der öffentlichen Fürsorge zur Last fällt. Daraus ergibt sich, daß es sich bei den von den Fürsorgeorganisationen erfaßten Personen fast ausschließlich um deutsche Staatsangehörige handelt. Nur in Fällen, wo über die von den Schiffahrtslinien getroffenen Maßnahmen hinaus noch eine besondere Fürsorge erforderlich ist, treten die Fürsorgeorganisationen bei Ausländern ein (z. B. Schwerkranke, Mütter mit Säuglingen u. a.).

Das „Nachrichtenblatt der Reichsstelle für das Auswanderungswesen" Nr. 15 vom 1. August 1934 veröffentlicht eine Statistik der befürsorgten Rückwanderer. Aus ihr ergibt sich, daß Krankheit, Mittel- und Arbeitslosigkeit als Gründe für die Rückkehr weitaus an erster Stelle stehen. Die große Zahl der Deportierten setzt sich aus denjenigen zusammen, die der Fürsorge des fremden Landes zur Last gefallen sind. An

zweiter Stelle steht die ungesetzliche Einwanderung und erst an dritter Stelle Krankheit.

Blindenrente in Schweden *). Am 21. 3. 1934 ist in Schweden das Gesetz über die Blindenrente beschlossen worden. Es tritt am 1. Januar 1935 in Kraft. Jeder Blinde erhält von diesem Tage ab eine Jahresrente von 500 Kronen. Als blind im Sinne des Gesetzes wird nur derjenige anerkannt, dem das Sehvermögen vollständig fehlt. Die Renten werden nur an schwedische Staatsbürger nach Vollendung des 16. Lebensjahres gezahlt. Es erhalten sie sowohl Blindgeborene als Früh- und Späterblindete, nicht aber diejenigen, die das Augenlicht nach Vollendung des 60. Lebensjahres verlieren. Keine Renten erhalten diejenigen, die die Erblindung absichtlich herbeigeführt haben, die notwendige ärztliche Behandlung verweigern, zu ihrem Unterhalt trotz vorhandener Möglichkeit nicht beitragen und die sich dem Alkoholmißbrauch hingeben, endlich diejenigen, die in Anstalten untergebracht sind, da für ihren Unterhalt gesorgt ist. Endlich sind auch diejenigen vom Rentenbezug ausgeschlossen, deren wirtschaftliche Lage eine Rente überflüssig macht, oder bei denen die Unterhaltsverpflichteten sich in einer guten wirtschaftlichen Lage befinden. Die Rente von 500 Kronen wird im ganzen Lande gleichmäßig gezahlt. Am 1. Januar 1935 tritt als gewisser Ausgleich hierzu ein Gesetz über kommunalen Pensionszuschuß in Kraft, nach dem Rentenempfängern ein „kommunaler Zuschuß zur Blindenrente" gewährt werden kann, wenn trotz des Rentenbezuges Hilfsbedürftigkeit vorliegt.

Sozialpolitik, Arbeitsbeschaffung, Arbeitsfürsorge

Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat am 28. 8. 1934 eine Anordnung über die Verteilung von Arbeitskräften erlassen, nach der jeder Führer eines Betriebes oder einer Verwaltung verpflichtet ist, die Zusammensetzung seiner Gefolgschaft danach zu prüfen, ob die altersmäßige Gliederung unter Berücksichtigung der betriebstechnischen und wirtschaftlichen Erfordernisse seines Betriebes oder seiner einzelnen Abteilungen den staatspolitischen Gesichtspunkten gerecht wird, die eine bevorzugte Beschäftigung arbeitsloser älterer Arbeiter und Angestellter, insbesondere kinderreicher Familienväter gegenüber Arbeitern und Angestellten unter 25 Jahren erfordern. Als Betriebserfordernis gilt hierbei auch die Sicherstellung des unentbehrlichen Nachwuchses an ordnungsmäßig ausgebildeten Facharbeitern und Angestellten.

Für Betriebe, für die ein Vertrauensrat besteht, ist das Ergebnis dieser Prüfung bis zum 1. Oktober 1934 dem zuständigen Arbeitsamt einzureichen. Für die anderen Betriebe muß eine schriftliche Festlegung erfolgen, die auf Verlangen dem zuständigen Arbeitsamt vorzulegen ist.

Bei der Freimachung von Arbeitsplätzen, die mit Personen unter 25 Jahren besetzt sind, kommen nicht in Betracht: 1. verheiratete männliche Arbeiter und Angestellte. — 2. Arbeiter und Angestellte, die durch ihren Arbeitsverdienst zur Unterhaltung von Familienmitgliedern wesentlich beizutragen haben. — 3. Arbeiter und Angestellte, die im Lehrverhältnis stehen oder das Lehrverhältnis erst vor weniger als einem Jahr beendet haben. — 4. Arbeiter und Angestellte, die nach ehrenvollem Dienst aus der Wehrmacht ausgeschieden sind. — 5. Arbeiter und Angestellte, die mindestens ein Jahr im Freiwilligen Arbeitsdienst tätig gewesen sind. — 6. Arbeiter und Angestellte, die mindestens ein Jahr in der Landhilfe tätig gewesen sind. — 7. Arbeiter und Angestellte, die zum Personenkreis der Sonderaktion gehören, und zwar: a) Angehörige der SA., SS. und des Nationalsozialistischen Deutschen Frontkämpferbundes (Stahlhelm), soweit sie diesen Verbänden bereits vor dem 30. Januar 1933 nachweisbar angehörten; b) Mitglieder der NSDAP. mit der Mitgliednummer 1 bis 500 000; c) Amtswalter (politische Leiter), soweit sie bereits vor dem 30. Januar 1933 als Amtswalter (politische Leiter) tätig waren.

Die Maßnahme darf nicht zu einer Verminderung der Gefolgschaft oder zu einer unfreiwilligen Arbeitslosigkeit der zur Entlassung kommenden Arbeitskräfte führen.

*) Gesetzesvorschlag zur Versorgung der französischen Friedensblinden (Nr. 1, April 1933 S. 20 dieser Zeitschrift).

Männliche und weibliche Personen unter 25 Jahren dürfen nach dieser Anordnung nur mit vorheriger Zustimmung des zuständigen Arbeitsamts als Arbeiter oder Angestellte in den Betrieb eingestellt werden. Für Lehrlinge mit ordnungsmäßigen mindestens zweijährigen Lehrvertrag ist diese Verpflichtung einer Zustimmung nicht gegeben.

Für die Auswechselung von mit jüngeren Kräften besetzten Arbeitsplätze gegenüber arbeitslosen fachlich vorgebildeten männlichen Angestellten über 40 Jahre kann aus Mitteln der Reichsanstalt ein Leistungsausgleich gewährt werden.

Die Anordnung enthält im weiteren noch Verfahrens- und Strafbestimmungen, auf ihre Bedeutung wird in der nächsten Nummer dieser Zeitschrift in einer Abhandlung eingegangen werden.

Arbeitszeitordnung vom 26. Juli 1934. (RGBl. III, S. 803.) Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit hat den Reichsarbeitsminister ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister die Verordnung über die Arbeitszeit so abzuändern, wie sich das aus den Vorschriften des Arbeitsordnungsgesetzes ergibt, und sie unter Einbeziehung der einschlägigen Vorschriften der Gewerbeordnung neu bekanntzumachen. Das ist nunmehr geschehen. Nicht aufgenommen sind in die neue Arbeitszeitordnung die Vorschriften über die Sonntagsruhe und — mangels einer gesetzlichen Ermächtigung — die Vorschriften des Gesetzes über die Kinderarbeit. Dagegen sind die Sonderschutzvorschriften für Kinder, Jugendliche und Frauen und die Beschäftigungsverbote aus der Gewerbeordnung mit übernommen worden. Die neue Verordnung enthält — von einigen unbedeutenden Punkten abgesehen — keine Änderungen des geltenden Rechts, sondern nur eine Zusammenfassung, die um so mehr zu begrüßen ist, als das geltende Arbeitszeitrecht kaum noch zu übersehen war. Die Neufassung dürfte auch für die in absehbarer Zeit zu erwartende Neugestaltung des Arbeitszeitrechts gute Dienste leisten.

Mit Verordnung vom 10. August 1934 (RGBl. I S. 772) hat der Reichsarbeitsminister das Kleben von Lederolmänteln in der Heimarbeit ausdrücklich verboten, nachdem das Kleben von Gummimänteln in der Heimarbeit bereits durch Verordnung vom 24. September 1929 (RGBl. 1929 I S. 243) verboten war.

Die Reichsleitung des Arbeitsdienstes hat im August eine Verordnung erlassen, nach der einen Arbeitsdienst-Paß nach halbjähriger Dienstzeit diejenigen erhalten, die vor dem 1. Januar 1915 geboren sind. Alle anderen Dienstwilligen müssen eine einjährige Dienstzeit nachweisen, ehe sie einen Arbeitsdienstpaß erhalten. Die Verordnung hat keine rückwirkende Kraft.

Der Reichsarbeitsführer hat mitgeteilt, daß Dozenten, trotzdem sie die Lebensaltersgrenze für den Arbeitsdienst meist überschritten haben dürften, für 10 Wochen in den Arbeitsdienst eintreten können.

Sonderlager im Arbeitsdienst als bevölkerungspolitische Notwendigkeit schlägt Dr. Hoske in Nr. 7, Juli 1934, S. 273, der Zeitschrift „Gesundheit und Erziehung" unter dem Gesichtspunkt vor, daß etwa ein Drittel der Jugend für die im Rahmen des FAD. durchgeführten Arbeiten nicht voll verwendungsfähig sei und damit aus dem Arbeitsdienst von vornherein ausscheide.

Dr. Hoske stützt seine Forderungen durch die Erfahrungen, die er in der von ihm aufgebauten und geleiteten Arbeit an anbrüchigen kaufmännischen Lehrlingen in Grünhain im Erzgebirge und Lobeda gemacht hat.

Unter Verwendung der natürlichen Reize (Klima, Ernährung, Bewegung) will er diese Untauglichen und Schwächlichen, aus denen sich später in höherem Maße die Belastung der Sozialversicherung ergibt, in ihrer Entwicklungshemmung so beeinflussen, daß sie zu einer möglichst vollständigen Entwicklung ihrer Erbanlagen kommen.

Eine ähnliche Arbeit ist in Chemnitz an berufsunfähigen, in Cismar an erholungsbedürftigen Jugendlichen geleistet worden. In Hohen-Aschau wirkt eine Übungsfürsorge für Körperbehinderte und Unfallgeschädigte in der gleichen Richtung.

Die LVA. Hannover hat unter gleichen Gedankengängen neuerdings in Königseck bei Goslar ein Schulungslager für 14- bis 18jährige geschädigte Jugendliche eingerichtet.

Zu Ostern d. J. hat in Sachsen eine große Zahl Jugendlicher keine Lehr- oder

Arbeitsstelle gefunden; auch war eine Unterbringung in der Landwirtschaft z. T. nicht möglich. Das Ministerium für Volksbildung hat daher im Einvernehmen mit dem Landesarbeitsamt und der Gebietsführung der Hitler-Jugend zwei Versuchsmaßnahmen in Lagerform zur Schulung männlicher Jugendlicher eingerichtet: **das Vorlehrelager Dresden-Albertstadt, Dresden-N., das Vorschulungslager Berthelsdorf bei Herrnhut.**

Das erste soll den dort untergebrachten Jugendlichen eine handwerkliche Schulung nach den Grundsätzen des Deutschen Instituts für Nationalsozialistische technische Arbeitsforschung und -schulung in Düsseldorf geben. Die Ausbildung soll ihnen eine Grundlage geben, die für jeden künftigen Beruf von Nutzen sein kann.

Im Vorschulungslager Berthelsdorf steht praktische Einführung der Jungen in die landwirtschaftliche Arbeit im Vordergrund; auch hier findet eine Unterweisung im Gebrauch der einfachsten Werkzeuge statt.

In beiden Lagern soll nicht eine bestimmte Fachausbildung vermittelt werden, sondern die Jungen zu leistungsfähigen Berufsmenschen erzogen werden. Neben der Arbeitsausbildung wird in beiden Lagern der normale Berufsschulunterricht erteilt. Außerdem werden die Jungen durch einen besonderen Führer der Hitler-Jugend im Hitler-Jugenddienst ausgebildet. Diejenigen Jungen, die sich im Lager und in der Arbeit besonders bewähren, sollen von der Berufsberatung bevorzugt vermittelt werden, wobei ihnen voraussichtlich ein Teil der Lagerzeit auf die Lehrzeit angerechnet wird. Die übrigen erhalten durch die Lagerzeit eine Arbeitsausbildung, die sie als Angelernte oder Ungelernte ihren gleichaltrigen Kameraden gegenüber in Vorteil bringt.

Der Reichsfinanzminister weist in einem Rundschreiben darauf hin, daß auch **Landhelfer bürgersteuerpflichtig** sind. Sie unterliegen auch der Sozialversicherungspflicht, da ihre Bezüge als Arbeitslohn anzusehen sind und Betriebsinhaber und Landhelfer einen Arbeitsvertrag abschließen.

Ein **Landhelferbrief** wird Jugendlichen durch den Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ausgestellt, die mindestens sechs Monate als Landhelfer beim Bauern gearbeitet haben.

Ein Erlaß des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 13. Juni 1934 — U II P 8030/8. 6. 34 — regelt die **religiöse Betreuung der landjahrpflichtigen Kinder** dahingehend, daß diese sich nach den staatlichen Gesetzen und Vorschriften, im näheren nach dem Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (RGBl. S. 939) bestimmt; es soll Landjahrpflichtigen grundsätzlich die Ausübung ihrer kirchlichen Verpflichtungen ermöglicht werden. Die Bestimmungen beschäftigen sich dann im einzelnen mit dem Besuch des Gottesdienstes, sonstiger kirchlicher Veranstaltungen, dem Besuch einzelner Kinder durch Geistliche im Falle ernsthafter Erkrankung und häuslichen kirchlichen Gebräuchen.

Arbeitsdienstpflicht in Danzig. Am 19. 6. 1934 ist eine Verordnung in Kraft getreten, die in Danzig den staatlichen Arbeitsdienst einführt. Das Ziel ist im § 1 wie folgt umschrieben: „Um große öffentliche Arbeiten durchzuführen, die hohen staatspolitischen, volkswirtschaftlichen und kulturellen Zielen dienen, um die Jugend zu pflichtbewußten Staatsbürgern zu erziehen und sie bei gemeinsamer Arbeit im Dienste des Volkes sozial zusammenzuschweißen, um der Handarbeit zu der ihr gebührenden Achtung in allen Volkskreisen zu verhelfen, wird der Danziger Arbeitsdienst eingerichtet." Das Wesen des Arbeitsdienstes ist in die Worte gefaßt: „Der Danziger Arbeitsdienst ist nicht Lohnarbeit, sondern Ehrendienst am Volke." Er umfaßt alle arbeitsfähigen Mädchen und Jungen, die Danziger Staatsangehörige sind, zwischen 17 und 25 Jahren. Befreit sind Personen, die am Tage der Verkündung im Polizeidienst des Staates oder der Gemeinden stehen, ausgenommen sind Personen mit schweren körperlichen oder geistigen Gebrechen. Dienstpflichtige Vorbestrafte u. ä. können entweder an Besserungsabteilungen verwiesen oder ausgeschlossen werden. Rückstellung für ein Jahr ist für diejenigen möglich, die einziger Ernährer hilfsbedürftiger Familienmitglieder sind u. ä. Schüler höherer Lehranstalten werden bis nach Ablegung der Reifeprüfung zurückgestellt. Die Dienstleistungszeit beträgt ein Jahr. Die Einberufung erfolgt am 1. November des Kalenderjahres, in dem der

Arbeitsdienstpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet. Freiwilliger Eintritt steht den Arbeitsfähigen zwischen dem 17. und 20. Lebensjahr zu. Die weiteren Bestimmungen betreffen die Arbeitsverpflichtung, die Aufstellung der Formationen, die Sicherung der Dienstpflichtigen gegen Gesundheitsschäden. Bei Entlassungen aus dem Danziger Arbeitsdienst wird ein Arbeitspaß zur Verfügung gestellt.

Gesundheitswesen

Ein Neues Badisches Schulgesetz vom 7. Juli 1934 löst das seit 1910 in Wirksamkeit befindliche Gesetz ab. Hiernach müssen Hilfsklassen bzw. Hilfsschulen für schwachsinnige Kinder errichtet werden, wenn deren Zahl in einer Gemeinde mindestens 20 beträgt. Die Einrichtung weiterer Sonderklassen für Schwerhörige, Sprachgestörte usw. ist freigestellt. Kinder, die wegen körperlicher Leiden oder sittlicher Verfehlungen für die Gesundheit oder Sittlichkeit der übrigen Schüler eine Gefahr bilden, können vom Besuch der Grund- und Hauptschule zeitweise oder dauernd befreit oder ausgeschlossen werden.

In schulhygienischer Beziehung muß, wie bisher, für alle Schulen mit zehn und mehr Lehrerstellen ein Schularzt bestellt werden. Rechte und Pflichten des Schularztes werden im einzelnen durch Dienstanweisungen der Gemeinden mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums festgestellt. Die Kosten fallen der Gemeinde zu. Wo ein besonderer Schularzt nicht angestellt ist, übt seine Obliegenheiten auf Kosten der Gemeinde der Bezirksarzt aus.

Die Stadt Nürnberg und die Kreisamtsleitung Nürnberg-Stadt der NSV. haben gemeinschaftliche Richtlinien über die Zusammenarbeit von Stadtverwaltung und Amt für Volkswohlfahrt bei der Durchführung des Hilfswerkes „Mutter und Kind" herausgegeben. Sie gehen hierbei von der Voraussetzung aus, daß das Hilfswerk zusätzliche Hilfe an der erbgesunden, würdigen und bedürftigen Familie durch Unterstützung von Mutter und Kind leistet, Lücken, die die öffentliche Fürsorge nicht auszufüllen in der Lage ist, ausfüllen und vorbeugend wirken soll. Ein organisches Ineinandergreifen soll gewährleistet werden und zu diesem Zweck die Ortsgruppenberatungsstellen der NSV. möglichst in den Räumen der vorhandenen städtischen Mutterberatungsstellen eingerichtet werden. Die beiderseitigen Sprechstunden sollen möglichst zeitlich in Verbindung stehen. Gegenseitige vertrauensvolle Zusammenarbeit wird angestrebt, eine erfahrene städtische Fürsorgerin ist Verbindungsmann. Die Mitarbeiter der NSV. werden zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Die im Rahmen der Mütterberatungsstellen tätigen städtischen Fürsorgeärzte werden mit in den Dienst des Hilfswerkes gestellt. Die Ortsgruppenvertrauensärzte der NSV. arbeiten mit ihnen vertrauensvoll zusammen (ebenfalls Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit). Die Vertrauensärzte der NSV. können die sonstigen Beratungsstellen (Tuberkulose) durch Überweisung der in Betracht kommenden Fälle nach besonders zu treffender Regelung in Anspruch nehmen.

Für die Durchführung der Landverschickung erholungsbedürftiger Kinder bedient sich die NSV. der bestehenden Einrichtungen der Kinderhilfe e. V., damit Doppelarbeit vermieden wird. Das gleiche gilt für die Speisung bedürftiger Kinder. Ein entsprechender Arbeitsausschuß zur Regelung der Zusammenarbeit ist gebildet.

Die Italienisch-Nationale Fascistische Vereinigung zur Bekämpfung der Tuberkulose stellt der Internationalen Union gegen die Tuberkulose für das Studienjahr 1934/35 (15. Nov. 1934 bis 15. Juli 1935) sechs Studienstipendien am Institut „Benito Mussolini" in Rom zur Verfügung, die junge ausländische Ärzte erhalten sollen, die schon mit den Problemen der Tbc. vertraut sind und sich in diesem Wissenszweig zu vervollkommnen wünschen. Die Vergebung der Stipendien wird Anfang Sept. 1934 in der Sitzung des Exekutivkomitees der Union erfolgen.

Der italienische Zentralrat zur Krebsbekämpfung hat 10 Preise von je 500 Lire für diejenigen praktischen Ärzte ausgesetzt, die die meisten noch in heilbarem Stadium befindlichen Krebskranken melden.

Die tschechoslowakische Liga gegen den Rheumatismus hat im Allgemeinen Krankenhaus in Prag eine Beratungsstelle errichtet. Die Errichtung weiterer

Beratungsstellen in Mährisch-Ostrau und an anderen Zentralpunkten ist beabsichtigt.

Berichtigung. In Nr. 4/5 1934 S. 185 linke Spalte ist bei einem Hinweis über die Reichsarbeitsgemeinschaft der Berufe im sozialen und ärztlichen Dienste e. V. (RAG.) ein Druckfehler unterlaufen. Der letzte Satz muß heißen: die RAG. bleibt aber der Reichsgesundheitszentrale für Gesundheitsführung (nicht Gesundheitsprüfung) beim Reichsministerium des Innern angegliedert.

Sozialversicherung

Die Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin, wohl die größte Deutsche Ortskrankenkasse, hat mit Wirkung ab 1. Juli 1934 ihren Beitragssatz von 5½ auf 4½ % bzw. von 6 % auf 5½ % herabgesetzt.

Tagungskalender

Zeichenerklärung: K = Kongreß; Th = Thema; A = Auskunft

Juli 1935 in Brüssel VII. Internationaler Kongreß für Unfallmedizin und Berufskrankheiten unter dem Vorsitz von Dr. D. Gilbert.

Als Hauptthemen sind vorgesehen:

Spätfolgen von Schädelverletzungen;
Verletzungen der Hand und der Finger;
Der Kampf gegen den Industriestaub;
Der pathologische Einfluß kleiner Mengen von Gas aus Schlagwetteradern;
Objektive Äußerungen des Schmerzes;
Elektrizität.

A.: Sekretär Dr. L. Dejardin, Brüssel, 23 rue du Commerce.

1935 in Berlin und München: Internationaler Gemeindekongreß. Th.: Die Bekämpf. d. Arbeitslosigkeit durch Arbeitsbeschaffung und Arbeitslosenfürsorge und Kulturpolitische Arbeit d. Gemeinden.

Lehrgänge und Kurse

Zeichenerklärung: Th = Thema; A = Auskunft

Fortbildungslehrgänge Herbst 1934 des Evang. Gesundheitsdienstes in Berlin.

3. bis 6. 10. Schulungskursus betr. d. Gesetz z. Verhüt. erbkranken Nachwuchses.

1. bis 3. 11. Gegenwartsfragen d. Jugenderholungsfürsorge.

5. bis 8. 11. Gegenwartsfragen d. Trinkerfürsorge.

10. bis 12. 11. Ständiger Ausschuß für Fragen d. Rassenhygiene u. Rassenpflege (Geschlossene Arbeitstagung).

14. bis 16. 11. Schulungskursus, betr. d. Gesetz z. Verhütung erbkranken Nachwuchses u. d. Aufgaben d. Inneren Mission an den zu Sterilisierenden.

22. bis 24. 11. Gegenwartsfragen der Krankenhausverwaltung.

26. 11. bis 5. 12. Fortbildungslehrgang für Röntgenschwestern.

10. bis 12. 12. Aufgaben der Alters- und Siechenfürsorge.

Zeitschriftenbibliographie

bearbeitet für August 1934.

Fürsorgewesen

Allgemeines

D. Fettverbillig. f. d. Minderbemittelten, Friedmann, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 23.

R. F. V.

Anrechnung u. Arbeitsverdienst, Nachrichtend. d. Dt. V. f. öff. u. priv. Fürs., 7.

D. 84. Band d. Entscheidungen d. Bundesamts f. d. Heimatwesen, Diefenbach, Zt. f. d. Heimatwesen, 22.

D. Fürsorgepflicht d. öffentl.-rechtl. Dienstherrn, Klüber, Dt. Verwaltungsbl., 11/12.

Neues Verfassungsrecht der öffentlichen Fürsorgeträger, Schickenberg, Soziale Praxis 32.

Wohlfahrtserwerbslose

Die Wohlfahrtserwerbslosen in Preußen Ende April 1934, Stat. Korrespondenz, 30.

Winterhilfswerk

D. Winterhilfswerk als Wirtschaftsfaktor, Aust, Westf. Wohlfahrtspflege, 5/6.

D. Leistungen d. Winterhilfswerkes 1933/4 i. Westfalen-Süd, Westf. Wohlfahrtspflege, 5/6.

Kommunale Wohlfahrtspflege

D. neue Berl. Gemeindeverfassungsrecht, Krauthausen, Reichsverwaltungsbl., 31.

D. dt. Gemeinde u. gemeindl. Wohlfahrtspfl. im Kriege, Soz. Praxis, 31.

D. Selbstverwalt. d. dt. Gemeinden im nationalsoz. Staat, Ludwig, D. Thür. Gemeindetag, 7.
Kommunalwissenschaft, Jeserich, D. Gemeindetag, 16.

Kleinrentner

D. Gesetz ü. Kleinrentnerhilfe v. 5. 7. 34, Nachrichtend. d. Dt. V. f. öff. u. priv. Fürs., 7.
D. Reichsgesetz ü. Kleinrentnerhilfe, D. Sächs. Gemeindetag, 8.
D. Kleinrentnerhilfe, Dieke, Reichsverwaltungsbl., 30.
D. neue Kleinrentnerhilfe, Kraemer, D. Blindenwelt, 8.
Gesetz über Kleinrentnerhilfe, D. Landgemeinde, 15.
Gesetz über Kleinrentnerhilfe v. 5. Juli 1934, Rosenberg, Dt. Ärztebl., 31.
Kleinrentnerfürsorge, Entwickl. u. neues Recht, Dt. Ztschr. f. Wohlfahrtspfl., 4/5.

Ausland

D. Entwickl. d. Fürsorge in d. Schweiz in d. Jahren 1931—1933, Wild, Schweiz. Ztschr. f. Gemeinnützigk., 6.

Fürsorgestatistik

Aus d. Reichsfürsorgestatistik, Wohlfahrtswoche, 30.
D. öffentliche Fürsorge im Januar/März 1934 und im Rechnungsjahr 1933/34, Wirtschaft und Statistik, 15.
D. öff. Fürsorge in d. Krisenjahren, Friedmann, Dt. Ztschr. f. Wohlfahrtspfl., 4/5.
Ergebnisse d. Reichsfürsorgestatistik 1932/33, Zt. f. d. Heimatwesen, 22.

Finanzfragen

Das Gutachten d. Reichssparkommissars ü. d. Landkreis Iserlohn, Nachrichtend. d. dt. Vereins f. öff. u. priv. Fürsorge, 7/D. Gemeindetag, 15.
D. Steueraufkommen d. Reichs im Juli u. im ersten Drittel d. Rechnungsjahres 1934, Reinhardt, Dt. Steuerztg., 24.
D. Steuerreform im Lichte d. Finanzstatistik, Fiedler, Dt. Wirtschaftsztg., 31.
Gesetz über d. Verbot v. öff. Samml. v. 3. Juli 1934, Ballarin, Dt. Ztschr. f. Wohlfahrtspfl., 4/5/D. nationalsoz. Gemeinde, 15.
Neuregelung d. Beitrags-Spenden- u. Sammlungswesens, Nachrichtendienst d. Dt. V. f. öff. u. priv. Fürs., 7.

Soziale Persönlichkeiten

Friedrich Naumann als Wegbereiter eines nationalen Sozialismus, Herz, Evang.-Sozial, 3.
Ruhland, ein Vorkämpfer d. heutigen Sozialauffassung, Schmidt, N. S. Sozialpolitik, 10/11.

Methoden

Sinnvolle Familienfürsorge, Cordemann, Dt. Ztschr. f. Wohlfahrtspfl., 4/5.

Freie Wohlfahrtspflege

Bemerkung. z. Entwickl. d. Inneren Mission Heyne, D. Innere Mission, 8.
D. Umbruch im wirtschaftl. u. soz. Leben u. unsere Arbeit, Schalk, D. kath. Gemeindehelferin, 4.
D. sozialpolitische Leist. d. dt. Katholizism., Brauer, Dt. Volk, 5.
Probleme d. Neugliederung d. Inneren Mission, Lauerer, D. Innere Mission, 8.

Bevölkerungspolitik

Allgemeines

Bedeut. v. Anlage u. Umwelt f. d. Kinderaufzucht, Reiter, Mutterschaft, Kindheit, Jugend, 6/7.
D. Leibesübung. als Mittel d. aufbauenden Bevölkerungspolitik, Hoske, Archiv f. Bevölkerungswissensch., 4.
D. sozialpolitische Bedeut. d. Steuerreform, Spohr, N. S. Sozialpolitik, 10/11.
Kleine Hilfen f. Bevölkerungspolitik, Wohlfahrtswoche, 33.
Schicksal u. Ausgang unerwünschter Schwangerschaften, Amstad, Gesundheit u. Wohlfahrt, 7.
Z. Entwurf d. neuen Einkommensteuergesetzes (mit Fortsetz.), Dt. Steuerztg., 24.

Bevölkerungsaufbau u. -stand

D. Rechenstift klärt d. dörfl. Kinderreichtum, Thumann. D. Dorfgemeinschaft, 8.
D. Stand d. Geburten. Tatsachen u. Ausblicke, v. Ungern-Sternberg, Ztschr. d. Reichsfachsch. Dt. Hebammen, 15.
D. berufl. u. soz. Bilanz d. dt. Volkes, Dt. Wirtschaftsztg., 32.
D. berufliche u. soziale Gliederung d. Reichsbevölkerung, Mitteilungsbl. d. Landesarbeitsamtes Rheinland, 9/Wirtschaft u. Statistik, 14.
D. Bevölkerungsbeweg. d. dt. Volksgruppen im osteuropäischen Raum, Harmsen, Archiv f. Bevölkerungswissensch., 4.
D. Bevölkerungsentwickl. in d. Prov. Hannover, D. Landgemeinde, 14.
D. Sterblichkeit in Preußen im IV. Viertelj. u. ganzen Jahr 1933, Reichsgesundheitsblatt, 34.
D. tödlichen Verunglückungen im Deutschen Reich im Jahre 1932, Wirtschaft u. Statistik, 14.
D. Volks-, Luft-, Berufs- u. Betriebszählung am 16. Juni 1933, Stat. Korrespondenz, Sondernr.
D. Zukunft d. Städte, Burgdörfer, Archiv f. Bevölkerungswissensch., 4.
Sterblichkeitsstatistik b. minderwertigen Leben, Zwingli, D. Versicherungsarchiv, 1.

Eugenik

Amtsvormund u. Erbgesundheitsgericht, Klose, Schlesw.-Holsteinische Bl. f. Volkswohlf., 8.
Bäuerliche Siedl. u. Bevölkerungspolitik, Tornau, Dt. Ärztebl., 34.

D. bevölkerungspolitischen Auswirkung. d. ländlichen Siedlung, Rautenberg, Archiv f. Bevölkerungswissensch., 4.
Erbbiologisches Denken, Leu, NS. Volksdienst, 11.
Erbpflege in d. Dt. Gesetzgebung, Ruttke, Ziel u. Weg, 16.
Z. Erbgesundheitsgerichtsbarkeit, Matzner, Dt. Ärztebl., 33.

Sterilisierung

Beiträge u. Folgerungen aus d. prakt. Durchführ. d. Gesetzes z. Verhüt. erbkranken Nachwuchses, Klose, Dt. Ärztebl., 33.
D. Kosten d. Unfruchtbarmachung, Zahnärztl. Mitteil., 34.
D. Mitwirk. d. Krankenkassen u. d. Kostenverteil. bei d. Durchführ. d. Gesetzes z. Verhüt. erbkranken Nachwuchses, Kadgiehn, D. Innungskrankenk., 227.
D. Sterilisierungsgesetz, Haug, Evang.-Sozial, 3.
D. Verhüt. erbkranken Nachwuchses n. d. Gesetz v. 14. 7. 33, Unterhinninghofen, Zahnärztliche Mitteil., 30.
„Paranoia" u. Gesetz z. Verhüt. erbkranken Nachwuchses, Luxenburger, Dt. Ärztebl., 33.
Richtlinien z. Durchführ. d. Gesetzes z. Verhüt. erbkranken Nachwuchses in d. evang. Anstalten, Gesundheitsfürsorge, 8.
Sterilisierungsgesetz u. soz. Therapie, Hollmann, Ziel u. Weg, 16.
Weitere Bestimmungen zum Sterilisierungsgesetz, Soziale Praxis, 32.

Positive eugenische Maßnahmen

Ausgleich d. Familienlasten, Flügge, Dt. Wirtschaftsztg., 33.
D. Förderung d. Eheschließungen im neuen Deutschl., Möllers, Archiv f. soz. Hygiene u. Demographie, 6.
D. Stadt Berlin im Kampf geg. d. Volksverfall, Schwéers, D. Medizin. Welt, 31.
Dorftestamente unter bes. Berücksichtig. d. Erbhofrechts, Zimmermann, D. Thür. Gemeindetag, 7.
Erbhof u. Minderheitenrecht, Gramm, Dt. Justiz, 30.
Erfahrungen bei d. Begutachtung v. Ehestandsdarlehen, Gerum, Zeitschr. f. Gesundheitsverw. u. Gesundheitsfürs., 16.

Ausland

Eine Statistik d. kinderreichen Familien in Zürich, Freudiger, Gesundheit u. Wohlfahrt, 7.
Familienlöhne als eugenisches Problem in d. angelsächs. Wissenschaft, Piper, Evang.-Sozial, 3.
Sterilisierungsgesetze d. Auslandes, Sieveking, Dt. Ärztebl., 34.

Soziale Frauenfragen

Aus eigenem Kriegserleben (Kriegskrankenpflege), D. Frau, 11.
D. Nationale Frauendienst im Weltkriege, von Gierke, D. Frau, 11.
Die Gesunderhaltung der Landfrau, Szagunn, Fortschritte der Gesundheitsfürsorge, 7.
D. unverheiratete Tochter als unbezahlte Wirtschafterin, Lauxmann, N. S. Frauenwarte, 5.
Frauenarbeit im besetzten Gebiet, von Velsen, D. Frau, 11.
Frauenarbeit im Kriege, Soz. Praxis, 31.
Frauen in Landarbeit u. Rüstungsindustrie unter d. Hilfsdienstgesetz, Ulich-Beil., D. Frau, 11.
Hauswirtschaftl. Jahr f. Mädchen, Thomae, D. Arbeitslosenhilfe, 9.
Heimatheer an d. Front, Lüders, D. Frau, 11.
V. d. Zukunft d. dt. Frau u. Familie, Montgelas, Dt. Volk, 5.
Wettbewerbsordnung. u. Frauenlöhne in d. Vereinigten Staaten v. Amerika, Internat. Rdsch. d. Arbeit, 8.

Ausland

La femme fonctionnaire, Schulz, Le Musée Social, 8.
Neue gesetzl. Bestimmungen über Frauenarbeit u. Mutterschutz in Italien, Reichsarbeitsbl., 24.

Jugendwohlfahrt

Pädagogische Fragen

D. Sinn d. weibl. Landjahres, Schindler, NS. Frauenwarte, 5.
D. Landschule, Eckhardt, Dt. Bildungswesen, 8/9.
Freudiges Erziehen im starken Staat, Engelke, Ev. Jugendhilfe, 7/8.
Z. Ausleg. d. § 2 Abs. 3 d. RG. über d. religiöse Kindererziehung v. 15. Juli 1921, Engelmann, Jugendwohl, 7.

Vormundschaft, Pflegestellenwesen

D. Schicksal d. unehel. Kinder, Nachrichtend. d. Dt. V. f. öff. u. pr. Fürs., 7.
D. Abzugsfähigkeit v. Aufwendungen z. Erfüllung d. gesetzl. Unterhaltspflicht bei d. Einkommenssteuer, Metz, Dt. Steuerztg., 24.
Neues Unehelichenrecht, Wohlfahrtswoche, 30.
Zuständigkeit d. dt. Vormundschaftsgerichts f. Kinder ausl. Staatsangeh., Nachrichtend. d. Dt. V. f. öff. u. pr. Fürs., 7.

Fürsorgeerziehung, Jugendgericht

D. religiöse Buch im Fürsorgeerziehungsheim, Siebrecht, Jugendwohl, 7.
D. preuß. Stat. ü. Fürsorgeerzieh. f. d. Rechnungsjahr 1932, Nachrichtend. d. Dt. V. f. öff. u. priv. Fürs., 7.
D. Wesenseigentümlichkeit d. Anstaltsfürsorgepädagogik, D. Rheinprovinz, 8.
Fürsorgeerziehung oder Bewahrung? D. Rheinprovinz, 8.
Jahresbericht d. Provinzialverwalt. ü. d. Fürsorgeerz. Minderjähriger für d. Berichtsjahr 1933/34, Westf. Wohlfahrtspflege, 5/6.

Gefährdetenfürsorge

Dt. Heilerziehung im Dienste d. Volksganzen, Müller am Stein, Dt. Bildungswesen, 7.

Gefährdete u. verwahrloste Jugend, Goldmann, D. Junge Deutschl., 8.

Notwendigkeit d. Heilfürsorge, Hesse, Westf. Wohlfahrtspflege, 5/6.

Wesenhafte Voraussetz. f. d. heilende Erziehung d. schwierigen Kinder, Schleinzer, Jugendwohl, 7.

Wissenschaftliche u. prakt. Halt. in d. Heilpädagogik, Hanselmann, Ztschr. f. Kinderforsch., 2.

Kb.- und Kh.-Fürsorge

D. 5. Gesetz z. Änderung d. Gesetzes über d. Verfahren in Versorgungssachen, Christoph, Reichsarbeitsbl., 21.

D. Gesetz über Änderung. auf d. Gebiet d. Reichsversorg. v. 3. Juli 34, v. Garnier, Reichsarbeitsbl., 21.

D. Änderungen auf d. Gebiete d. Reichsversorg., Stephan, D. Landgemeinde, 15.

D. Bedeut. d. Neuordnung d. Reichsversorg., Fraatz, Dt. Kriegsopferversorg., 12.

D. Fürsorge f. Kriegsbeschädigte u. Kriegshinterbliebene im Weltkrieg, Soz. Praxis, 31.

D. neuen Gesetze auf d. Gebiete d. Reichsversorg. im Spiegel d. amtl. Begründ., Spohr, Zentralbl. f. Reichsversicher. u. Reichsversorg., 14.

D. Zahl d. versorgungsberecht. Kb. u. Kh. u. d. Zahl d. versorgungsberecht. ehem. Angehör. d. neuen Wehrmacht u. d. Hinterblieb. im Mai 1934, Foerster, Reichsarbeitsbl., 22.

Eine neue Zusatzrentenordnung f. Kb. u. Kh., Nachrichtend. d. Dt. V. f. öff. u. pr. Fürs., 7.

Gesetz ü. Änderungen a. d. Gebiete d. Reichsversorgung v. 3. 7. 34, Schles. Wohlfahrt, 14.

Neuordnung im Reichsversorgungswesen, Nachrichtend. d. Dt. V. f. öff. u. pr. Fürs., 7.

Neuregel. d. Reichsversorg. f. d. Kriegsopfer, Schlesw.-Holsteinische Bl. f. Volkswohlfahrt, 8.

Vergünstigung. f. Kb., Kh. u. Zivilbeschädigte in einem Arbeitnehmerverhältnis, Hasse, Dt. Steuerztg., 24.

Lebenshaltung

Arbeitsverdienste in d. Textilindustrie, Reichsarbeitsbl., 24.

Einkommen d. Angestellten im Berliner Bankgewerbe, Wirtschaft u. Statistik, 14.

Wohnungswesen

Allgemeines

D. Triumph nationalsoz. Baupolitik, Brachvogel, D. dt. Volkswirtschaft, 24.

Ein Beitrag z. Beurteil. d. gegenwärtigen Lage d. Wohnungsmarktes in Bayern, Gruber, Ztschr. f. Wohnungsw. in Bayern, 7.

Entwickl. u. Stand d. Berl. Behelfsbauten, Dreydorff, Berl. Wirtschaftsberichte, 14.

Gesetz über d. Pfänd. v. Miets- u. Pachtzinsforderung. weg. Ansprüche aus öff. Grundstückslasten, Isenhagen, D. nationalsoz. Gemeinde, 15.

Mieterschutz und Mietwucher, Eule, Wirtschaftsbl., 14.

V. künftigen soz. Bodenrecht, Potthoff, Archiv f. soz. Hygiene u. Demographie, 6.

Was lehrt ein Menschenalter Bodenreformarbeit? Jahrbuch d. Bodenreform, 3.

Siedlungswesen

D. Dt. Siedlungswerk, Heydweiller, NS.-Volksdienst, 11.

D. friderizianische Siedlungswerk als Erbe, Siedlung u. Wirtschaft, 8.

D. vorstädtische Kleinsiedlung, Bohmann, D. Gemeindetag, 16.

Erfahrungen bei Untersuchungen von Anwärtern für städt. Kleinsiedlungen, Stephan, Ztschr. f. Gesundheitsverwalt. u. Fürs., 14.

Rasse u. Siedlung, Besserer, Siedl. u. Wirtschaft, 8.

Wandererfürsorge

Beiträge z. reichsgesetzl. Regelung d. Wandererfürsorge, D. Wanderer, 7/8.

D. Hausväterkonferenz d. Zentralvorstandes dt. Arbeiterkolonien, Busse, D. Wanderer, 7/8.

Ein Hausvater spricht . . ., Fickert, D. Wanderer, 7/8.

Gestaltwandel in d. Wandererfürsorge? Caritas, 8.

Wanderungswesen

Rückwandererfürsorge in Bremen u. Hamburg im Jahre 1933, Heyne, Nachrichtenbl. d. Reichsst. f. d. Auswanderungswesen, 15.

Rechtsberatung u. -auskunft

D. dt. Recht in d. Welt, Schneidenbach, Verwaltungspraxis, 16.

Rechtsempfinden des Jugendlichen — nationalsoz. Rechtsempfinden? Kutzner, Dt. Justiz, 33.

Strafgefangenen- u. Entlassenen-Fürsorge

D. Arzt im dt. Strafvollzug, Schlegel, Ziel u. Weg, 15.

D. bes. schwere Fall im neuen Strafrecht, Spohr, Dt. Justiz, 33.

Sozialpolitik

Arbeitsstreckung i. d. Textilindustrie, Neitzel, Reichsarbeitsbl., 22.

D. Gesetz z. Regel. d. Arbeitseinsatzes u. d. öffentl. Fürsorge, Reeber, Bl. f. öff. Fürsorge, 15.
D. glänzende Aufstieg d. Dt. Wirtschaft im Spiegel d. Steueraufkommens, Reinhardt, Dt. Steuer-Zeitung, 20.
Dt. Geist in d. Sozialpolitik d. Welt, Rauecker, NS. Sozialpolitik, 10/11.
D. dt. Sozialpolitik im Weltkriege, Soz. Praxis, 31.
D. sozialpolitische Gesetzgebung im Kriege, Soz. Praxis, 31.
D. Unentbehrlichkeit d. Tarifvertrages, Klante, Evang.-Sozial, 3.
Fichtes „geschlossener Handelsstaat", Berger, Ethische Kultur, 8.
Gemeindliche Arbeitsbeschaff., Mangels, D. nationalsoz. Gemeinde, 16.
Neue Methoden d. Sozialpolitik, Schaaf, NS. Sozialpolitik, 10/11.
Öffentl. Arbeitsbeschaff., Kohlhaase, D. Thür. Gemeindetag, 8.
Sozialpolitik in Wirtschaftsbetrieben d. Dt. Arbeitsfront, NS. Sozialpolitik, 10/11.
Sozialpolitik u. Rechtsprech., NS. Sozialpolitik, 10/11.
Staatseingriff in die Textilindustrie, Soziale Praxis, 32.

Ausland

D. Wirtschaftslage Frankreichs, Hahn, D. Dt. Volkswirtschaft, 24.
Soziale Wirtschaftsreform in USA., Ried, Soziale Praxis, 32.

Betriebswohlfahrtspflege

D. geistige Standpunkt d. Fabrikpflege, Richter, Dt. Ztschr. f. Wohlfahrtspfl., 4/5.
D. Fabrikpflege im Kriege, Soz. Praxis, 31.

Arbeitsfürsorge

Arbeitsvermittlung

Arbeitsvermittl. im Kriege, Soz. Praxis, 31.

Arbeitsschutz

D. Heimarbeit im Kriege, Soz. Praxis, 31.
D. soziale Ehrengerichtsbarkeit, Werner, Reichsverwaltungsbl., 30.
D. sozialen Ehrengerichte u. ihre Beisitzer, Kraegeloh, NS. Sozialpolitik, 10/11.
Stell. u. Aufgabenkreis d. Vorsitzenden eines Ehrengerichts, Krause, Reichsarbeitsbl., 24.

Berufsberatung, Lehrstellenwesen

D. hauswirtschaftliche Lehre, Hoffmann, Soz. Praxis, 33.
D. Nachwuchsfrage als Kernproblem dt. Wirtschaftszukunft, Marschner, D. Dt. Volkswirtschaft. 22.
D. Schulabgänger von Ostern 1934, Handrick, D. Arbeitslosenhilfe, 10/11.
Grundsätze d. Lehrlingsausbildung, D. dt. Volkswirtschaft, 22.
Reichsschulpolitik und Berufsschule, Giese, Soz. Praxis, 33.

Ausland

Jahresbericht d. Schweiz. Verbandes f. Berufsberat. u. Lehrlingsfürsorge 1933/34, Berufsberat. u. Berufsbild., 6/7.

Arbeitslosenversicherung

Allgemeine Gesichtspunkte bei d. Prüf. d. Hilfsbedürftigk., Hastler, D. Arbeitslosenhilfe, 9.
Änderungen in d. saarländischen Erwerbslosenfürsorge, Dierkes, Reichsverwaltungsblatt, 24.
Alu- u. Kruempfänger mit Zusatzunterstütz. a. Fürsorgemitteln, Nachrichtend. d. Dt. V. f. öff. u. priv. Fürs., 7.
D. dt. Berufsleben am Krisentief, Deiters, D. Dt. Volkswirtsch., 23.
D. Begriff d. Arbeitslosigk. unter bes. Berücksichtig. d. Rechtsprech. d. Spruchsenats f. d. Arbeitslosenversicherung, Bogs, D. Arbeitslosenhilfe, 10/11.
D. Arbeitslosigkeit im Juli 1934, Reichsarbeitsbl., 24.
D. Bedeut. d. Statistik f. d. Arbeitsamt, Mangels, D. Arbeitslosenhilfe, 10/11.
D. Zusammensetz. d. weibl. Arbeitsl., Gaebel, Schles. Wohlfahrt, 15.
In welchem Umfange binden endgültige Entscheidungen d. Spruchinstanzen d. ALV. gemäß § 184 Abs. 2 AVAVG. alle Behörden u. Gerichte, Oppermann, D. Arbeitslosenhilfe, 10/11.
Über d. Berechn. v. Meßziffern d. Arbeitslosigk., Lindberg, Internat. Rdsch. d. Arbeit, 8.
Z. Tätigkeit d. Spruchsenats f. Arbeitslosenvers. i. d. Monaten April bis Juni 1934, Reichsarbeitsbl., 22.

Ausland

V. d. englischen Arbeitslosigkeit u. i. Behandlung, Lufft, Reichsarbeitsbl., 22.

Arbeitsdienst

Arbeit! — Dienst! — Pflicht! (Grundsätzl. z. Arbeitsdienstpflicht), Herrmann, Dt. Arbeitsdienst, 31.
Dt. Frauenarbeitsdienst, Wolf, D. Arbeitslosenhilfe, 10/11.
D. Bedeut. d. Frauenarbeitsdienstes f. d. Neubild. d. dt. Bauerntums, Sprengel, Schles. Wohlfahrt, 16.
D. Unfallversicherung der im Freiwilligen Arbeitsdienst Beschäftigten, Spohr, Zentralbl. f. Reichsversicherung u. Reichsversorg., 15.
Neues v. d. Krankenversicherung d. Arbeitsmänner, Spohr, Dt. Arbeitsdienst, 31.
Zur Frage der Einführung des Arbeitspasses, Soz. Praxis, 33.

Landhilfe

D. Landhilfe im Lichte d. Praxis, v. Altrock, D. Arbeitslosenhilfe, 9.

Gesundheitsfürsorge

D. Gedanke d. Vorbeug. in d. Medizin, Rott, Ztschr. d. Reichsfachsch. dt. Schwestern u. Pflegerinnen, 8.

D. Urlaub als sozialmedizin. u. bevölkerungspolitisches Problem, Hoske, NS. Sozialpolitik, 10/11.

D. Weg z. Volkszahnpflege, Schumacher, Zahnärztl. Mitteil., 33.

D. Funktionen u. Funktionsstörungen d. Ovarium u. ihre Bedeut. f. d. Volksgesundheit, Wagner, Archiv f. soz. Hygiene u. Demographie, 6.

D. Notwendigkeit des Rettungsunterrichts in den Schulen, Häberlein, Dt. Bildungswesen, 8/9.

D. Verbreit. d. anzeigepflichtigen Krankheiten im Deutschen Reich im Jahre 1933, Pohlen, Reichsgesundheitsbl., 32.

D. Zukunft d. Gesundheitswesens, Conti, Reichstuberkuloseblatt, 7.

Erforschung u. Lehre d. Konstitution in ihren Bezieh. z. Volksgesundh., Brugsch, Archiv f. soz. Hygiene u. Demographie, 6.

Gesetz ü. d. Vereinheitl. d. Gesundheitswesens, Nachrichtend. d. Dt. V. f. öff. u. priv. Fürs., 7.

Gesundheitsdienst d. Partei u. d. Staates, Wagner, Dt. Ärztebl., 30.

Grenzen u. Möglichkeiten gesundheitl. Volkserziehung, Gebhard, Archiv f. soz. Hygiene u. Demographie, 6.

Heilgymnastik u. Massage im Bereich d. Nervenerkrankungen, Zahler, D. Techn. Assistentin, 8.

Infektionsanfälligk. u. Konstitution, de Rudder, Gesundheit u. Erziehung, 8.

Über sozialbiolog. Konstitutionsforsch., Coerper, Archiv f. soz. Hygiene u. Demographie, 6.

Vereinheitl. d. Gesundheitswesens, Wohlfahrtswoche, 34.

Volksgesundheitspflege im nationalsoz. Staat, Bundt, Pommersche Wohlfahrtsbl., 8.

Wirtschaftskrise u. Volksgesundheit, Lopes, Internat. Rdsch. d. Arbeit, 8.

Z. Gesetz v. 3. 7. 34 ü. d. Vereinheitl. d. Gesundheitswesens, Redeker, Zt. f. Gesundheitsverwalt., 15.

Jugendgesundheit

Ärztl. Untersuchungsergebnisse an 1000 i. letzten Halbj. b. d. Reihenuntersuchungen erfaßten Angehör. d. Hitlerjugend, Büsing, Zt. f. Gesundheitsverwalt., 15.

Aufgaben u. Stell. d. Propaganda innerhalb d. Schulzahnpflege, Eder, Zahnärztl. Mitteilungen, 34.

D. akute spinale Kinderlähm., Socken, Gesundheit u. Erziehung, 8.

D. Ernährungsfrage in d. Schule, Winckel, Ztschr. f. Volksernähr., 16.

D. gegenwärtige Ernährungslage großstädt. Jugendlicher, Fürst, Mutterschaft, Kindheit, Jugend, 6/7.

D. Wachstumskrise d. dt. Nachkriegsjugend, Koch, Archiv f. soz. Hygiene u. Demographie, 6.

Infektionskrankheiten im Kindesalter: D. Bewegung. d. Erkrankung. an Diphterie, Scharlach u. Kinderlähm. im Dt. Reich in d. Jahren 1933 u. 1934, Pohlen, Gesundheit u. Erziehung, 8.

Scharlach u. Schularzt, v. Brunn, Gesundheit u. Erziehung, 8.

Statistische Erhebungen über d. Bewährung d. Abiturienten verschiedener Schulgattung. bei d. ärztl. u. zahnärztl. Vorprüfung, Widmann, Münch. Med. Wochenschrift, 32.

Z. Prophylaxe u. Therapie d. Diphtherie, Rietschel, Gesundheit u. Erziehung, 8.

Ausland

Schulgesundheitsfürsorge in Italien, Kaunhowen, Gesundheit u. Erziehung, 8.

Mutter- und Säuglingsfürsorge

Größe u. Gewicht der 1933 in Kiel untersuchten Schulanfänger u. deren Mütter in Beziehung z. Familieneinkommen, Hoffmann, Archiv f. soz. Hygiene u. Demographie, 6.

Mutter-, Säuglings- u. Kleinkinderfürs., Meier, Dt. Ärztebl., 30.

Ausland

La Journée de la mère et de l'enfant en Italie, Dalmazzo, Bulletin international de las protection de l'enfance, 135.

Tbc.-Fürsorge

Als Wanderfürsorgerin z. Bekämpf. d. Tuberkulose in Ostpreußen, Pelz, Soz. Berufsarbeit, 8.

Beitrag z. Vereinheitlich. d. Tuberkulosebekämpf. u. -fürsorge, Breisch, Reichstuberkulosebl., 8.

D. künstl. Pneumothorax, seine Erfolge u. seine sozialmedizin. Bedeut., Unverzagt, Vertrauensarzt u. Krankenk., 8.

D. Neuordn. d. Tbc.-Bekämpf. in Deutschl., Schröder, Archiv f. soz. Hygiene u. Demographie, 6.

Tuberkulose u. Staublunge, Ickert, D. Tuberkulose, 14.

Tuberkulosebekämpf. im Mittelstande, Seiffert, Schlesw.-Holsteinische Bl. f. Volkswohlf., 8.

Ausland

Vorkommen, Verlauf u. Behandl. d. Tuberkulose in Japan, Härtel, Bl. d. Dt. Roten Kreuzes, 8.

Alkoholkrankenfürsorge

D. neuen rassenhygienischen Gesetze in ihrer Bedeut. f. d. Bekämpf. d. Alkoholism., Flaig, Archiv f. soz. Hygiene u. Demographie, 6.

Z. Stand d. alkoholgegnerischen Arbeit in Deutschl., Gläss, Forschungen z. Alkoholfrage, 3.

Ausland

La question de l'alcoolisme en Turquie, Kerim, Forschung z. Alkoholfrage, 3.

The Situation in Sweden, Axelmann, Forschung. z. Alkoholfrage, 3.

Erwerbsbeschränktenfürsorge

D. Krüppelfürs. als Aufbauarbeit im dt. Volke, Seiffert, Ztschr. f. Krüppelfürs., 7/8.

D. Stellungnahme d. Blindenanstalten zu d. Schul- u. Berufsausbild. d. Sehschwachen, Peyer, D. Blindenfreund, 8.

Erbpflege u. Krüppeltum, Kreuz, Ztschr. f. Krüppelfürs., 7/8.

Erfahrungen mit Gehörlosen, Jung, D. Dt. Gehörlose, 27.

Wohlfahrtspflege u. Gelderwerb, D. Blindenwelt, 8.

Sozialversicherung

Allgemeines

Auf d. Wege z. einheitl. Sozialversicherungsrecht, Soz. Praxis, 30.

Begründ. z. Gesetz über d. Aufbau d. Sozialversicherung v. 5. Juli 1934, Dt. Ärzteblatt, 31.

Beiträge z. Geschichte d. dt. Sozialversicherung, D. Reichsversicherung, 6.

D. Gesetz über d. Aufbau d. Sozialversicher. v. 5. Juli 1934, Zschimmer, Reichsarbeitsblatt, 21.

D. Aufbau d. Sozialversicherung, D. Gemeindetag, 16.

D. Neuaufbau d. Sozialversicherung, D. Arbeitslosenhilfe, 10/11.

D. Umbau d. Sozialversicher., Storck, Dt. Ztschr. f. Wohlf., 4/5.

D. Auswirk. d. Gesetzes v. 5. 7. 34 ü. d. Aufbau d. Sozialversicherung a. d. gemeindliche Verwaltung, Bl. f. öff. Fürs., 15.

D. Bedeut. d. Gesetzes über d. Aufbau d. Sozialversicherung v. 5. 7. 1934, Zschimmer, D. Innungskrankenkasse, 228.

D. endgültige Reform d. Sozialversicherung, Wischer, D. Ersatzkasse, 7.

D. Mitarbeit d. Arztes im Beirat d. Versicherungsträgers, Haedenkamp, D. Innungskrankenk., 228.

D. Neuerungen im Entschuldungsverfahren u. d. Sozialversicherungsträger, Weigelt, Zentralbl. f. Reichsversicher. u. Reichsversorg., 15.

D. Neuordn. d. Sozialversicherungsrechts, Stephan, D. Landgemeinde, 14.

D. Reform d. Sozialversicherung, Wischer, Zentralbl. f. Reichsversicher. u. Reichsversorg., 14.

D. Sanierung d. Sozialversicherung d. Erzieh. z. Nationalsozialismus, Bunk, D. Ortskrankenkasse, 15.

D. Sozialversicher. im Umbruch, Bolzau, Caritas, 8.

D. VO. über d. Änderung, die neue Fassung u. d. Durchführ. v. Vorschriften d. RVO., d. Angestelltenversicherungsgesetzes u. d. Reichsknappschaftsgesetzes, Künstler, Bl. f. öff. Fürsorge, 6.

Gesetz über d. Aufbau d. Sozialversicherung, D. Innungskrankenk., 14.

Volksschulpflichtige Kinder u. Sozialversicherung, Lindner, Volkstüml. Ztschr. f. d. ges. Sozialvers., 15.

Ausland

Betrachtungen z. Sozialversicherungsnovelle, Müller, Dt. Ztschr. f. öffentl. Versicher. u. Volkswohlf., 8.

D. staatl. Versicherung d. selbständigen Mittelstandes in Dänemark u. in d. Tschechoslowakei, Wolff, Evang.-Sozial, 3.

D. Volkspflichtversicherung in Schweden u. in einigen schweiz. Kantonen, Wolff, Evang.-Sozial, 3.

Z. Pensionsversicherungsreform, Czerny, D. Versicherungsarchiv, 1.

Krankenversicherung

D. Ausgleich ungerechtfertigter Verschiedenheiten in d. Höhe d. Beiträge u. Leistungen in d. Krankenversicherung, Ritterfled, Zentralbl. f. Reichsversicherung u. Reichsversorg., 15.

D. Beginn d. Rente bei Gewährung v. Krankengeld, Schieckel, Zentralbl. f. Reichsversicher. u. Reichsversorg., 14.

D. Berechnung d. Unterstützungsdauer i. d. Krankenhilfe, Richter, D. Ortskrankenkasse, 15.

D. Einheitlichk. d. Leistungen d. Wochen- u. Familienwochenhilfe, Kadgiehn, D. Landkrankenk., 16.

D. freie Arztwahl, Kadgiehn, Volkstüml. Ztschr. f. ges. Sozialversicher., 16.

D. Innungskrankenkasse als bes. Kassenart in d. Gesetz über d. Aufbau d. Sozialversicherung, Müller, D. Innungskrankenk., 229.

D. Krankenhauspflege f. Hausgehilfen, Herrnstadt, D. Landkrankenkasse, 15.

D. Krankenversicherung im Jahre 1933, D. Ortskrankenkasse, 16 / Wirtschaft u. Statistik, 14.

D. Krankenversicherung in d. Statistik, D. Betriebskrankenk., 15.

D. Krankenversicherung u. i. organ. Verbind. m. d. Invalidenversicherung n. d. Reichsgesetz ü. d. Aufbau d. Sozialversicherung v. 5. 7. 34, Quarck, Bl. f. öff. Fürs., 15.

D. nationalsoz. Umform. d. Gesundheitsführ. bei d. Berl. Ortskrankenk., Walter, Vertrauensarzt u. Krankenkasse, 7.

D. rechtl. Stell. d. Krankenkassenambulatorien, Spaun, Arbeiterschutz, 8.

Ein Beitrag z. Kapitel Krankenhauspflege, Troppenz, D. Innungskrankenk., 227.

Ergebnisse d. Krankenkassenmitgliederstatistik im 2. Vierteljahr 1934 u. d. Personenkreis d. Arbeitslosenversicherung im ersten Halbjahr 1934, Reichsarbeitsbl., 24.

Ersatzansprüche d. Fürsorgeverbände geg. d. Krankenkassen in d. Familienhilfe, Ortlieb, Zentralbl. f. Reichsversicherung u. Reichsversorg., 15.

Gewährung v. Krankenhauspflege f. Wöchnerinnen nach §§ 195 a u. 205 a RVO. bei anormalen Geburten, Fischer, D. Landkrankenk., 16.

Krankenbesucher d. Betriebskrankenkassen, D. Betriebskrankenk., 16.

Krankenhauspflege, Müller, D. Ortskrankenk., 16.

Krankheiten, Kurth, D. Ortskrankenk., 16.

§§ 184 RVO. u. Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB.), Hoch, D. Ortskrankenk., 15.

Prakt. Menschenkunde u. vertrauensärztl. Dienst, Schmidt, Vertrauensarzt u. Krankenkasse, 8.

Statistik d. Krankenversicherung b. d. Ortskrankenkasse i. d. J. 1932, 1933, D. Ortskrankenkasse, 15.

Invalidenversicherung

Ausland

Ergebnisse d. Invaliden-, Alters- u. Hinterbliebenenversicherung u. d. Mutterschaftsversicherung in Italien, Claussen, Zentralblatt f. Reichsversicherung u. Reichsversorgung, 15.

Unfallversicherung

D. Unfallversicherung im Gesetz über d. Aufbau d. Sozialversicherung, D. Kompaß, 16.

D. Unfallversicher. im neuen Aufbau d. Sozialvers., Knoll, D. Berufsgenossenschaft, 14/15.

Gefahrtarife bei d. gewerblichen Berufsgenossenschaften, Meesmann, D. Berufsgenossenschaft, 16.

Knappschaftliche Versicherung

D. knappschaftl. Versicherung im Aufbaugesetz v. 5. Juli 1934, D. Kompaß, 16.

Soziale Ausbildungs- u. Berufsfragen

D. neue Wohlfahrtspfl. u. ihre Auswirk. auf d. Ausbild. d. berufl. Nachwuchses, Soz. Berufsarbeit, 8.

Sinn, Zweck u. Ziel d. NS. Schwesternschaft, Jensen, Ztschr. d. Reichsfachschaft dt. Schwestern u. Pflegerinnen, 8.

Stellung u. Aufgaben d. beamteten Arztes im neuen Reiche, Wagner, Dt. Ärztebl., 31.

Volksbildung — Freizeitgestaltung

D. öff. Filmrecht in d. nationalsoz. Staatsauffassung, Leibig, Dt. Verwaltungsblatt, 11/12.

Erhalt. d. Arbeitskraft durch Freizeitgestalt., Bunk, NS. Sozialpolitik, 10/11.

Ausland

D. gegenwärtige Stand d. Freizeitgestalt. im faszistischen Italien, Rauecker, NS. Sozialpolitik, 10/11.